Gemeinde Schiffdorf – Ortschaft Spaden – Landkreis Cuxhaven

Bebauungsplan Nr. 104 „Kita am Meersenweg“

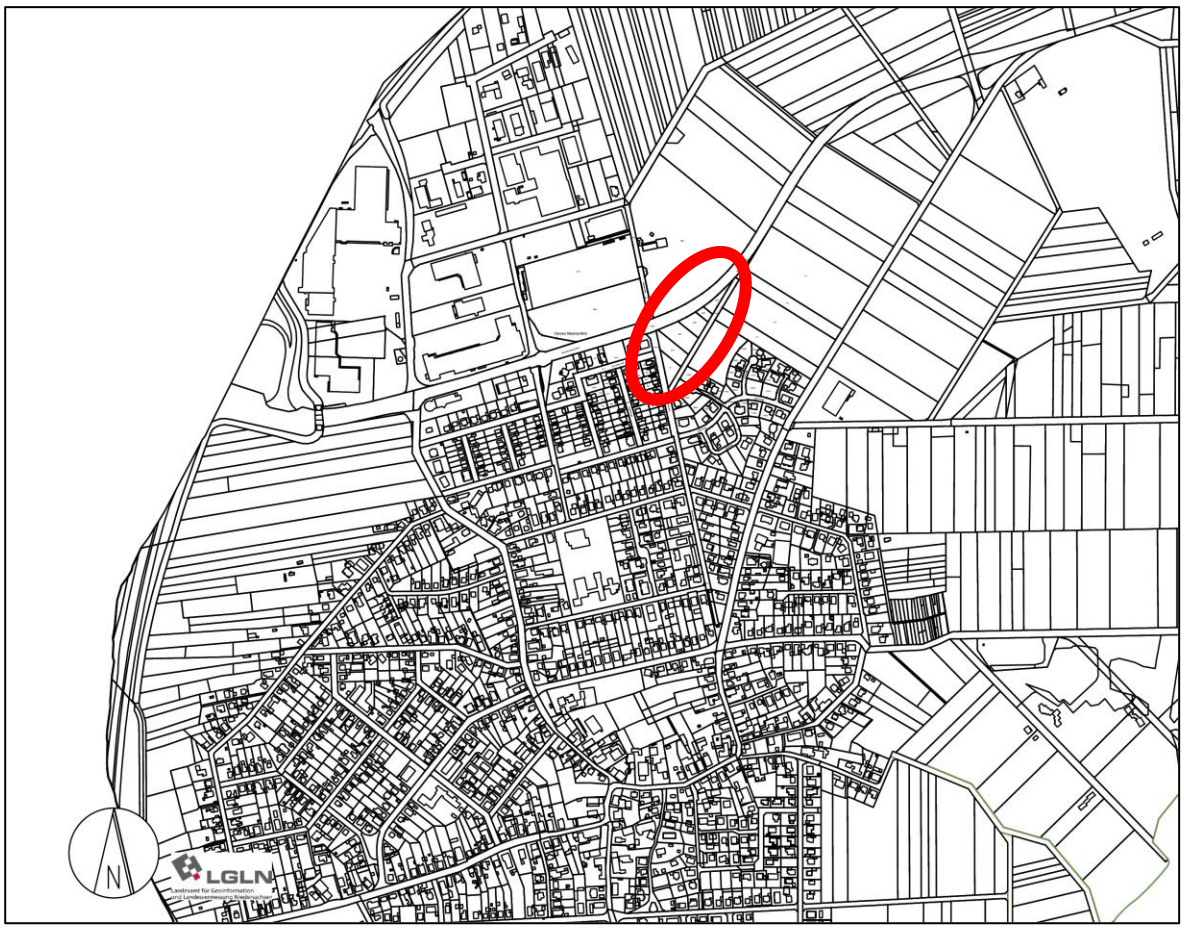

Begründung

Abschrift

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
Tel. 04706 1810
gemeinde@schiffdorf.de

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375-670 / Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de
Bearbeitung: P. Kranzhoff, L. Kallischko

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen der Planung 1
1.1 Rechtsgrundlagen der Planung 1
1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung 1
1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes 2
2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet 4
2.1 Innerörtliche Lage, verkehrliche Anbindung 4
3 Planerische Rahmenbedingungen 5
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung 5
3.2 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 6
3.3 Bestehendes Planrecht 6
4 Erläuterungen zu den Planinhalten 7
4.1 Fläche für den Gemeinbedarf 7
4.2 Maß der baulichen Nutzung 7
4.3 Grünordnung 7
4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung 8
5 Umweltbericht 10
5.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung 10
5.2 Schutzverordnungen / -programme nach Naturschutzrecht 12
5.3 Ziele des Artenschutzes 12
5.4 Bedarf an Grund und Boden/Aussagen zur Eingriffsregelung 14
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 14
5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 22
5.7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 23
5.8 Zusätzliche Angaben 23
5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 23
5.10 Referenzliste 24
6 Maßnahmen zur Verwirklichung 25
7 Hinweise 25
8 Flächenangaben 26

Anlagen

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Artenschutz-Fachbeitrag, Planungsbüro Landschaft + Freiraum Bremerhaven, Stand: 24.02.2021

1 Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), mehrfach geändert, § 73a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Schiffdorf plant in der Ortschaft Spaden auf einem bisher brachliegenden Grundstück südlich der Kreisstraße eine Kindertagesstätte zu errichten. Die Kita soll hierbei der ganztägigen Unterbringung von Krippen- und Kindergartenkindern dienen. Der Bedarf hierzu ergibt sich aus der stetigen Nachfrage an Betreuungsplätzen, da die Kapazitäten an den bestehenden Standorten An der Arend und Friesenstraße nach den aktuellen Entwicklungszahlen erschöpft sind.

Durch die geplanten Wohngebietsausweisungen im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans im nordöstlich Bereich der Ortschaft, eröffnet sich mit dem Standort an der Kreisstraße die Möglichkeit der wohnortnahen Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen der geplanten wohnbaulichen Entwicklung sowie der bestehenden Wohngebiete.

Der gegenständige Bereich liegt derzeit im Außenbereich südlich der Kreisstraße 63 die zum einen den Anschluss an Bremerhaven sowie die Autobahn herstellt und zum anderen die Ortschaft Wehden an das Verkehrsnetz anbindet. Südlich des Bereiches befindet sich das Wohngebiet „Östlich Meersenweg“, im direkten Anschluss befindet sich das Regenrückhaltebecken des Wohngebietes. Östlich des gekennzeichneten Planbereiches befindet sich eine Kompensationsfläche, die dem ökologischen Ausgleich für die Erweiterung des Kreuzungsbereiches K63, Meersenweg dient und erhalten bleiben soll.

Vorgesehen ist, an das Wohngebiet „Östlich Meersenweg“ nördlich anschließend, eine ca. 6.000 m² große Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festzusetzen. Auch wenn kurzfristig nur ca. 2/3 der Fläche für die Nutzung erforderlich ist, kann der Standort perspektivisch vergrößert werden, um so auch zukünftigen Entwicklungen im Kita-Bereich entsprechen zu können. Der westliche Bereich des Plangebietes soll als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Hiermit wird die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die brachliegende landwirtschaftliche Fläche mit dem spontan gewachsenen Gehölzstrukturen zu erhalten und einer der örtlichen Bevölkerung dienenden Nutzung zuzuführen.

Hierfür soll in einem partizipatorischen Prozess die konzeptionelle Ausgestaltung noch entwickelt werden. Zudem eignet sich diese Fläche zur Integration in ein pädagogisches Konzept der Kita (=> Erleben von Natur), das im Zusammenhang mit der öffentlichen Nutzung des Bereiches betrachtet werden sollte.

Um eine Bebaubarkeit zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schiffdorf ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für das Plangebiet vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt die Gemeinde ihrer Pflicht nach, ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder innerhalb des Gemeindegebietes anzubieten. Die Umnutzung einer brachliegenden landwirtschaftlichen Fläche zu einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte wird planungsrechtlich vorbereitet.

Im Einzelnen verfolgt die Gemeinde Schiffdorf mit der Planung die folgenden Ziele:

- Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen,
- städtebauliche Integration der geplanten Bebauung,
- Schaffung von wohnortnahen Naherholungsflächen.

1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Zur Umsetzung der planerischen Ziele ist es erforderlich, die brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen am Meersenweg, südlich der Kreisstraße zu überplanen.

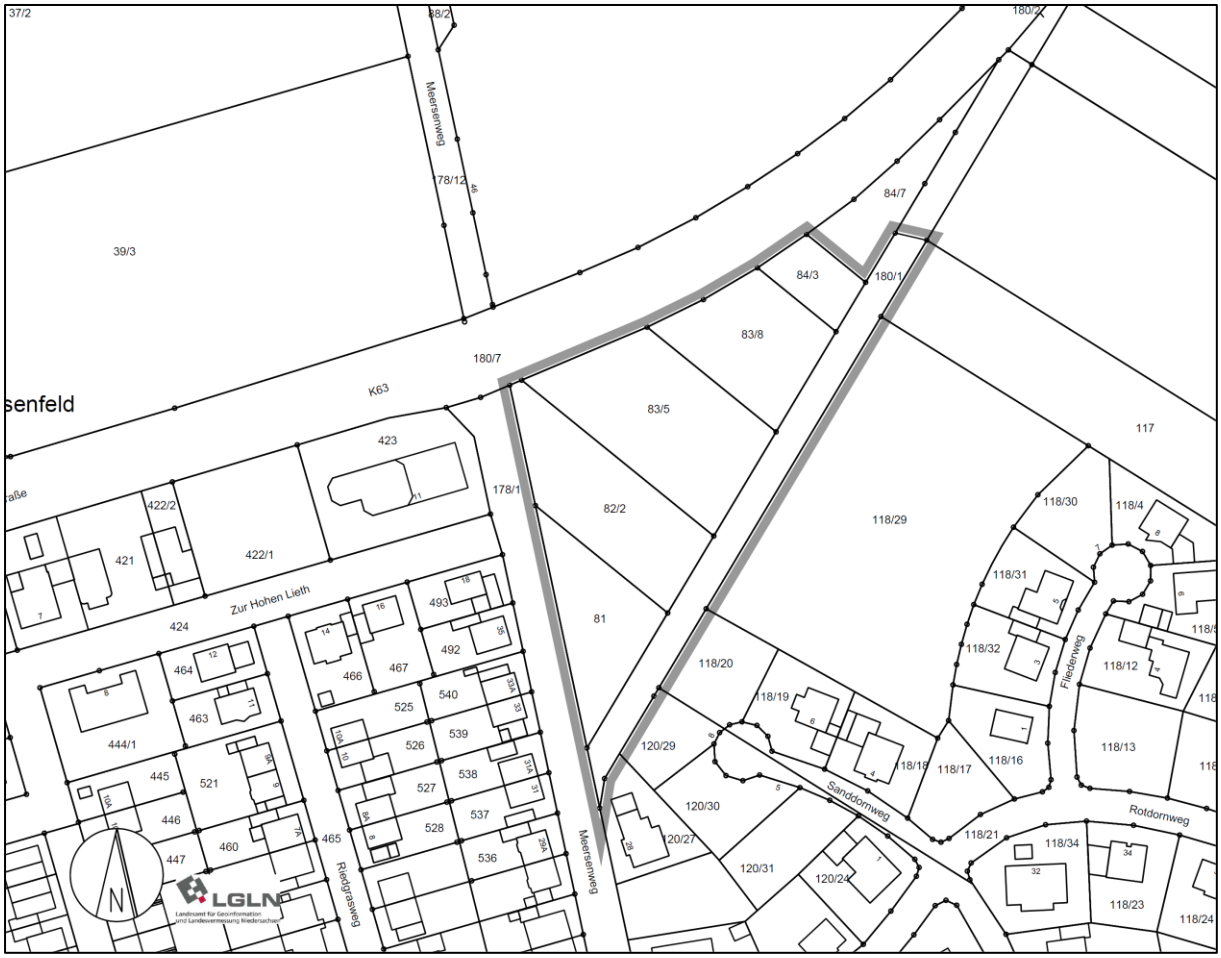

Abb: Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des BP Nr.104 „Kita am Meersenweg“, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daher begrenzt:

- Im Norden durch die Kreisstraße K 63 (Flurstück 180/7) und das Flurstück 84/7
- Im Osten durch das Regenrückhaltebecken (Flurstück 118/29) und die angrenzende Wohnbebauung (Flurstücke 118/20, 120/29)
- Im Südwesten durch den Meersenweg (Flurstück 178/10).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 81, 82/2, 83/5, 83/8, 84/3 und 180/1 der Flur 13, Gemarkung Spaden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 9.134 m².

2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

2.1 Innerörtliche Lage, verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Spaden, südlich der Bremerhavener Straße, K 63. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist über die K 63, die zum einen den Anschluss an Bremerhaven sowie die Autobahn herstellt und zum anderen die Ortschaft Wehden an das Verkehrsnetz anbindet, gut an das Verkehrsnetz angeschlossen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Straße Meersenweg. Das Kita-Grundstück wird über den bisherigen Realverbandsweg angeschlossen, der im Zuge der Standortfindung erworben wurde. Bei Realisierung der im FNP dargestellten Wohnbaufläche im nordöstlichen Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Östlich Meersenweg“ kann eine direkte Anbindung an den Standort hergestellt werden.

Abb.: Luftbild mit Markierung des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: LGLN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit brachliegende landwirtschaftliche Flächen. Durch die fehlende Bewirtschaftung haben sich im Laufe der Zeit erhaltenswerte Gehölzstrukturen entwickelt.

Bis auf einen schmalen gewerblich genutzten Bereich westlich des Plangebietes entlang der K 63 wird die Umgebung des Plangebietes vorwiegend durch aufgelockerte Einfamilienhaus-Wohnbebauung geprägt. Nordöstlich schließen landwirtschaftliche Flächen sowie nördlich Sportflächen an. Östlich an das Plangebiet grenzt ein Regenrückhaltebecken an.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen der Verordnung zur Änderung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachen (LROP vom 01.02.2017, bekanntgemacht am 16.02.2017 (Nds. GVBL. Nr. 3/2017) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm 2012 (RROP) des Landkreises Cuxhaven.

Die Gemeinde Schiffdorf hat die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsplätzen. Zu den Funktionen des Grundzentrums zählen Nahversorgungseinrichtungen für den kurz bis mittelfristigen Bedarf, sowie infrastrukturelle Einrichtungen (Kindertagesstätte, Bildungseinrichtungen). Als Straßen von regionaler Bedeutung stellt das RROP die K 63, die ca. am nördlich Rand des Plangebietes verläuft, dar.

Zum Plangebiet selbst trifft das RROP keine Aussagen. Die Ortschaft Spaden ist als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Dort ist die natürliche Eignung der umgebenen Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln. Die Bedeutung Spadens für die Naherholung ist auf das Erholungsgebiet Spadener See zurückzuführen.

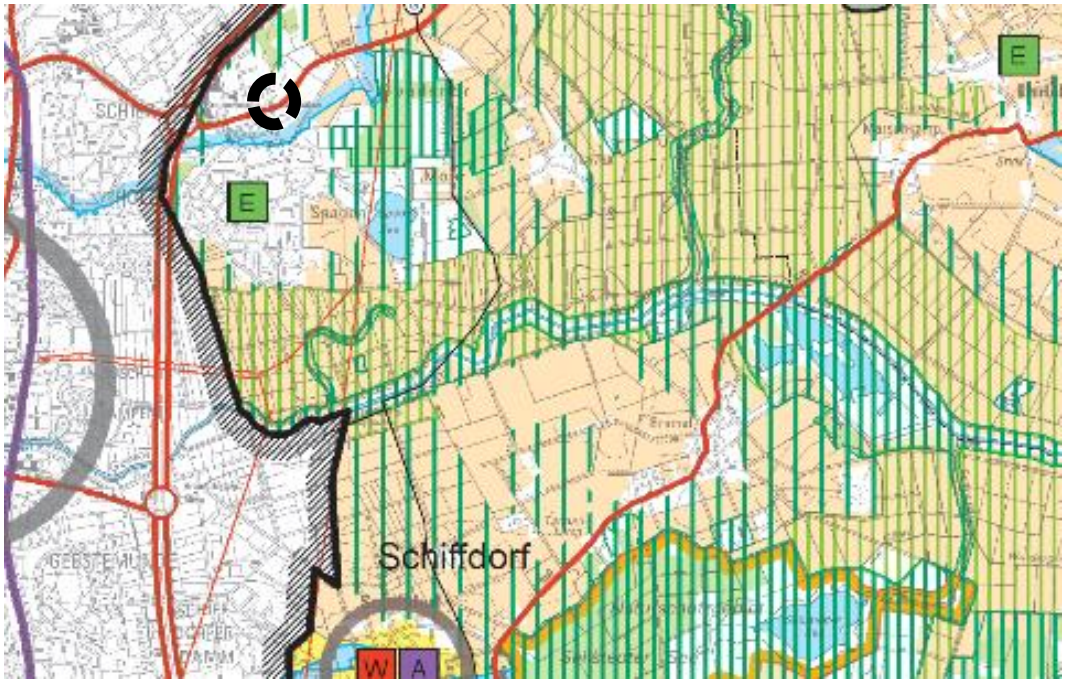

Abb.: Auszug aus dem RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven mit Markierung des Plangebietes, ohne Maßstab, Kartengrundlage: LGLN

Das LROP trifft in Kapitel 2.2.01 die Aussage, dass Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden sollen. Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander

räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

Die Planung ist im Sinne des § 1 (4) BauGB vor diesem Hintergrund als an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen.

3.2 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schiffdorf stellt bislang für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche vorgesehen. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB kann für den Bebauungsplan folglich in Aussicht gestellt werden und der Bebauungsplan kann nach Wirksamwerden des neuen Flächennutzungsplans als aus diesem entwickelt angesehen werden.

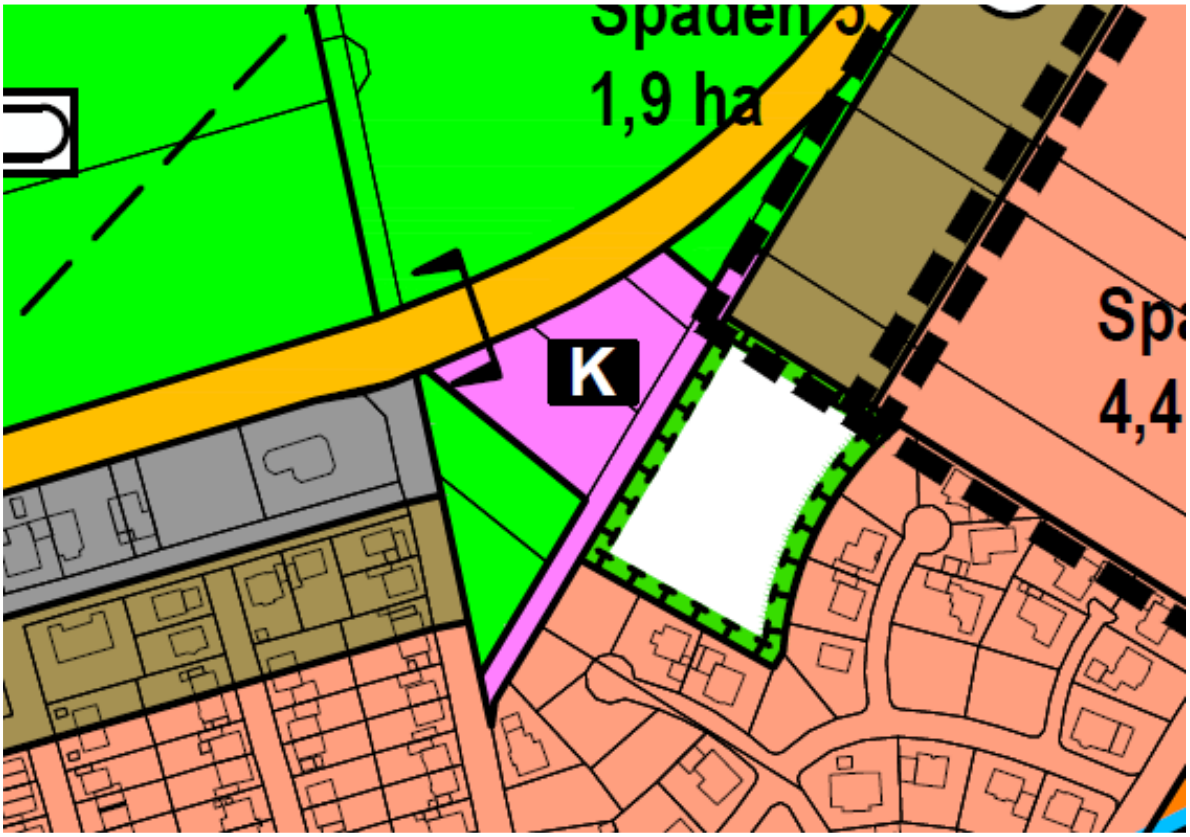

Abb.: Auszug aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des FNP, ohne Maßstab

3.3 Bestehendes Planrecht

Das Plangebiet ist derzeit noch nicht durch einen Bebauungsplan überplant.

Westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersenfeld“ aus dem Jahr 1998 an, der aktuell mit seiner 3. Änderung rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan setzt überwiegend allgemeine Wohngebiete, sowie Misch- und Gewerbegebiete entlang der Bremerhavener Straße, fest.

Östlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 78 „Östlich Meersenweg“ aus dem Jahr 2014 an. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauung mit Einzel- Doppelhäusern sowie ein Regenrückhaltebecken und eine zentrale öffentliche Grünfläche fest.

4 Erläuterungen zu den Planinhalten

4.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Um die Umnutzung der bestehenden brachliegenden landwirtschaftlichen Fläche als Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen erforderlich. Die Fläche wird nordwestlich an das Wohngebiet „Östlich Meersenweg“ angeschlossen, und hat eine Größe von ca. 6.000 m². Auch wenn kurzfristig nur ca. 2/3 der Fläche für die Nutzung erforderlich ist, kann der Standort perspektivisch vergrößert werden, um so auch zukünftigen Entwicklungen im Kita-Bereich entsprechen zu können.

Die Lage des Plangebiets zwischen der bestehenden Ortslage und den neu entstehenden Wohngebieten sowie die gute verkehrliche Anbindung, machen das Plangebiet zu einen geeigneten Standort für die geplante Nutzung.

Durch diese Festsetzung wird der benötigte Raumbedarf für Betreuungsplätze innerhalb der Ortschaft Spaden gedeckt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse sowie einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. So ist im Geltungsbereich maximal **ein Vollgeschoss** sowie eine maximale **GRZ von 0,3** zulässig. Diese städtebaulichen Kennziffern entsprechen den Bebauungsstrukturen im Umkreis des Plangebietes, sodass sich das geplante Gebäude in das Ortsbild einfügen wird.

Um die für die Erschließung der Kindertagesstätte notwendige lange Zufahrt über den ehemaligen Realverbandsweg sowie die notwendigen Stellplätze realisieren zu können, ist eine Überschreitung der GRZ für Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 erforderlich

4.3 Grünordnung

Der westliche Teil des Plangebietes entlang des Meersenwegs wird sowohl als öffentliche Grünfläche, als auch als Maßnahmenfläche zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt. In diesem Bereich haben sich über die Jahre durch die Stilllegung der landwirtschaftlichen Nutzung ruderale, erhaltenswerte Gehölz- und Pflanzenstrukturen durchgesetzt, die erhalten bleiben sollen. Die Fläche soll der örtlichen Bevölkerung als Naherholungsort dienen, und in das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte (Erleben von Natur) integriert werden.

Als umzusetzende Maßnahmen werden auf der öffentlichen Grünfläche der Erhalt der Gehölzstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen festgesetzt. Zudem ist die vorhandene Brennnesselflur und die ggf. noch vorhandenen Oberflächenbefestigungen vergangener Nutzungen ordnungsgemäß zu entsorgen und die betroffenen Flächen mit Grünlandansaat zu begrünen. Außerdem sind 20 neue Sträucher gemäß Pflanzliste der textlichen Festsetzung 2.3 neu zu pflanzen. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und instand zu halten. Die Mahd soll nur alle 3-4 Jahre

erfolgen, die Flurstücke sind in einem Jahr nur abwechselnd zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Als ergänzende ökologische Maßnahmen sollen auf den gemeindeeigenen Gemeinbedarfsflächen die an der Nord- und Ostseite vorhandenen Gehölzbestände außerhalb der geplanten Gebäudekörper als Bestandteil der halboffenen Biotopstrukturen mit Gehölzbeständen weitestgehend erhalten bleiben. Die vorhandenen Gehölze sind so weit es mit dem Vorhaben zu vereinbaren ist, zu erhalten, bei Verlust ist gleichartiger Ersatz nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu schaffen. Der Eintrag von Nährstoffen z.B. durch die Ablagerung von Rasenschnittgut oder anderen Gartenabfällen ist zu vermeiden. Vorkommen und Einzelexemplare der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten sind zu entfernen und dauerhaft zu unterdrücken.

Entlang der geplanten Zuwegung sind ebenfalls die vorhandenen Großbäume und Sträucher an der Siedlungsseite (Südostseite) des Flurstücks sowie der Grünstreifen außerhalb der befestigten Fläche der Zuwegung zu erhalten. Flächen die für Versorgungsleitungen oder andere bauliche Maßnahmen aufgenommen werden müssen, sind mit Grünlandansaat, Saatgutmischung Gräser und Kräuter regionaler Herkunft sowie der entsprechenden Fertigstellungspflege wieder zu begrünen. Darüber hinaus sind die größeren Lücken der Baumreihe in diesem Bereich durch zusätzliche Pflanzungen von Vogelnährgehölzarten zu ergänzen. Der Pflanzabstand sollte 2,0 m betragen, das Pflanzenmaterial heimischer Herkunft (autochthon) Herkunftsgebiet Nordwestdeutschland sein. Verwendet werden sollte Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Schlehe (*Prunus spinosa*). Auch in diesem Bereich sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Verlust gleichartiger Ersatz auf dem Grundstück zu schaffen. Die Mahd in den gehölzfreien Bereichen neben der Zufahrt ist einmal im Jahr ab dem 31.08. durchzuführen. Nach jeder Mahd ist das Mähgut abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Eintrag von Nährstoffen z.B. durch die Ablagerung von Rasenschnittgut oder anderen Gartenabfällen ist zu vermeiden. Vorkommen und Einzelexemplare der Spätblühenden Traubenkirsche (Prunus serotina) oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten sind zu entfernen und dauerhaft zu unterdrücken.

Diese ökologischen Maßnahmen sollen den Lebensraum für die artenschutzrelevanten Brutvogelarten auf den Gemeinbedarfsflächen sichern und im Bereich der öffentlichen Grünfläche aufwerten. Die Maßnahmen gelten als Selbstverpflichtung für den Grundstückseigentümer Gemeinde und werden daher nicht textlich festgesetzt.

4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist über die bestehende Straße Meersenweg gesichert. Der bisherige Realverbandsweg, der im Zuge der Standortfindung von der Gemeinde erworben wurde, wird entsprechend ausgebaut. Bei Realisierung der im FNP dargestellten Wohnbaufläche im nordöstlichen Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Östlich Meersenweg“ kann darüber hinaus eine direkte Anbindung an den Standort hergestellt werden.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird dem Bedarf entsprechend durch den zuständigen Wasserverband Wesermünde sichergestellt. Dieser wies im Rahmen der TöB-Beteiligung darauf hin, dass aufgrund von hygienischen Aspekten für die Trinkwasserversorgung der Kindertagesstätte höchstwahrscheinlich in der Straße „Nordesch" (gemeint ist hier die private Zuwegung zur Kita, ehemaliger Realverbandsweg) keine Trinkwasserhauptleitung verlegt wird, sondern nur eine Trinkwasserhausanschlussleitung oder ein Wasserzählerschacht.

Löschwasserversorgung

Gemäß Stellungnahme des Wasserverbands Wesermünde ist eine Hausanschlussleitung oder Wasserzählerschacht nicht ausreichend, um die Deckung des Löschwasserbedarfes sicherzustellen. Für die Löschwasserversorgung sind statt der zwei geforderten Unterflurhydranten unabhängige Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen vorzusehen. Der Wasserverband weist darauf hin, dass die nächstgelegenen, drei, vorhandenen Unterflurhydranten im

1. Meersenweg vor Hausnummer 29A,

2. Zur Hohen Lieth vor Hausnummer 14/16 und

3. Kreuzungsbereich Rotdornweg/Sanddornweg

liegen. Die drei aufgeführten Unterflurhydranten decken mit einem max. Radius von rd. 200 m das gesamte Bebauungsplangebiet ab.

Ein Abschließendes Löschwasserkonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorlegt.

Oberflächen- und Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Oberflächenwasser soll grundsätzlich auf dem Grundstück zu bewirtschaftet werden. Ggf. kann auch eine Einleitung in das östlich angrenzende Regenrückhaltebecken erfolgen. Das Bewirtschaftungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an das vorhandene Schmutzwassersystem in die vollbiologische Kläranlage der Gemeinde abgeleitet.

Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann durch Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden.

Müllentsorgung

Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Cuxhaven bzw. dessen Auftragnehmer sowie durch das Duale System Deutschland. Die Abfallbeseitigung im Plangebiet wird als gesichert angesehen.

5 Umweltbericht

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB.

5.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc. § 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. § 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.	Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß Sparsame Erschließung Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." § 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ § 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“ § 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“	Festsetzung eines möglichst niedrigen Versiegelungsgrads Festsetzung von maximalen Vollgeschossen zur Wahrung des Landschafts-/ Ortsbildes Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche Ggf. Ersatz- und Pflegemaßnahmen Erstellung eines Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ § 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“ § 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“ § 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. „Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“	Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2012)	Charakteristische Naturräume sollen geschützt und in ihrer ökologischen Qualität verbessert werden. Flächenansprüche dürfen die ökologische Qualität der Gesamtregion nicht gefährden. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sollen erhalten werden Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	Vermeidung von Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Freiräume Abarbeitung der Eingriffsregelung, ggf. Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung einer öffentlichen Grünfläche, geplante Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche	Der FNP befindet sich in der Neuaufstellung

Land-schaftsrah-menplan (LRP)	Im LRP wird das Plangebiet der naturräumlichen Einheit Loxstedt-Bevenstedter Geest und dem Klimatoptyp Freiland-klima der Geest zugordnet und liegt auf einer Höhe 5 bis 10m NN. Die potentiell natürliche Vegetation stellt sich als Eichen-Buchenwald dar. Als Arten und Lebensgemeinschaft wird Grünland (GI) definiert. In der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wird das Plangebiet überwiegend der Wertstufe 2 und in einem Teilbereich der Stufe 3 zugeord-net.	Vermeidung von Inanspruch-nahme naturschutzfachlich hochwertiger Freiräume Abarbeitung der Eingriffsre-gelung, ggf. Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen

5.2 Schutzverordnungen / -programme nach Naturschutzrecht

Für den Planungsraum bestehen keine Schutzverordnungen im Sinne von §§ 16 (NSG) oder 19 (LSG) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010.

Das nächste Naturschutzgebiet ist das rd. 6 km südlich gelegene Gebiet „Sellstedter See und Ochsentriftmoor/ Wildes Moor (NSG LÜ 00106)“.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist das in rd. 6 km nordöstlich gelegene Gebiet „Waldgebiete bei Bederkesa (LSG CUX 00045)“.

Gemäß Interaktiver Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz befinden sich keine gemeldeten FFH-Gebiete im Untersuchungsraum und auf angrenzenden Flächen. Nächstgelegenes FFH-Gebiet ist das Gebiet „Sellstedter See und Ochsentriftmoor“ (EU-Kennzahl 2418-301) knapp 6 km südlich.

Die innerhalb des Plangebietes (kleiner als 1ha) vorhandenen Gehölzbiotope (BMS, BRR, HFS, HFM, HPS, HBE) sowie Flächen mit halbruderalen Gras-Staudenfluren (UHM, UHN) sind als nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (besonders naturnahe Flächen, Ödland) einzustufen.

5.3 Ziele des Artenschutzes

Zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten im Plangebiet wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes vom Planungsbüro Landschaft + Freiraum aus Bremerhaven durchgeführt.

Der Fachbeitrag hält im Ergebnis fest, dass bei der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich sind:

- Vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahme),
- Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Baufeldvorbereitung außerhalb der Kernbrutzeiten,
- Vermeidung von Bauarbeiten während der Nacht
- Minimierung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Neupflanzungen von Vogelnährgehölzen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen
- Festlegung von Unterhaltungsintervallen (Mahd alle 3-4 Jahre)
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen z.B. durch Ablagerung von Rasenschnittgut
- Entfernung und Unterdrückung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und als CEF-Maßnahme für die Avifauna werden die folgenden Maßnahmen im Herbst 2020, in an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken umgesetzt (s. Blatt Nr. 2 „Maßnahmenplan“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags):

Ausgleichsmaßnahme Flurstücke 180/1 tlw., 180/2 tlw., 180/3 tlw. (900 m2)

Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu einer Brachfläche mit Gehölzen
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland), mit Fertigstellungspflege
- Anpflanzung von 5 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 5 Stck. Schlehe (Prunus spinosa), 2 Stck. Hundsrose (Rosa canina) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Ausgleichsmaßnahme Umgebung des an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Regenrückhaltebeckens außerhalb des Unterhaltungsstreifens (3.068 m²)

Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio- Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellungspflege
- Anpflanzung von 15 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 15 Stck. Schlehe (Prunus spinosa), 4 Stck. Hundsrose (Rosa canina) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Ausgleichsmaßnahme an der Zuwegung zum Regenrückhaltebecken (124 m²)

Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellungspflege
- Anpflanzung von 3 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 3 Stck. Schlehe (Prunus spinosa) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde als Grundstückseigentümer zum weitestgehenden Erhalt aller Gehölzstrukturen im Plangebiet, soweit es mit dem Bauvorhaben zu vereinbaren ist. Auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird der bestehende Lebensraum für artenschutzrelevante Arten durch entsprechende Festsetzungen zu Pflanzungen und Pflege noch verbessert. Auf den geplanten Gemeinbedarfsflächen sollen die vorhandenen Strukturen, soweit es geht erhalten bleiben (siehe hierzu Kap. 4.3 Grünordnung). Darüber hinaus werden auch Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereich beschrieben, die den vorhandenen Lebensraum noch vergrößern sollen. Zur Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen verpflichtet sich die Gemeinde im Rahmen der Selbstbindung.

5.4 Bedarf an Grund und Boden/Aussagen zur Eingriffsregelung

Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich insgesamt 3.925 m² Fläche für die Errichtung der Gebäude, Verkehrswege, Fußwege, Aufstellflächen, Stellplätze und Rasenflächen beansprucht, davon sind die Biotoptypen BMS, BRR, HFM, HFB, HFS, HBE, UHM und UHN auf 1.910 m² gesetzlich gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 (4) NAGBNatSchG geschützt. Daraus ergibt sich gemäß dem Osnabrücker Modell ein Kompensationsbedarf von 5.891 WE. Der Ausgleich soll auf den gemeindeeignen Kompensationsflächen in der Ortschaft Wehdel im Bereich der Grove auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Der Kompensationspool hat ein Aufwertungspotenzial von 1,5 Werteinheiten (WE) / m², von denen entsprechend der Bilanz im landschaftspflegerischen Fachbeitrag insgesamt 3.927 m² für den Bebauungsplan abzubuchen wären. Die Fläche lässt sich in der 26.630 m² großen noch nicht abgebuchten Restfläche des Flächenpools abgrenzen. Anzustreben wären Halbruderale Biotopstrukturen mit Gehölzen wie sie auch im B-Plan-Geltungsbereich verloren gehen.

Die genaue Abarbeitung der Eingriffsregelung ist dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen, der der Begründung als Anlage beigefügt ist.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.5.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Plan

Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, bestehende Nutzungen: Aussagen LRP, Umweltkarten Niedersachsen, Fachbeitrag Artenschutz
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<u>Fachplanungen</u> LRP: keine standortspezifischen Aussagen <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Im Untersuchungsgebiet wurden in der Brutzeit 2020 insgesamt 33 Brutvogelarten erfasst, die in der Tabelle 2 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags aufgelistet sind. Bei den Brutvogelarten handelt es sich um Gehölzbrüter, außer der Bachstelze (Brutvogel offener Flächen) und dem Sumpfrohrsänger (Röhrichtbrüter). Die meisten Arten gehören zu den Sperlingsvögeln, mit Ausnahme von Buntspecht und Ringeltaube. Insgesamt wurde in dem Untersuchungsgebiet eine sehr artenreiche Brutvogelgemeinschaft angetroffen mit einer relativ hohen Siedlungsdichte. 5 Arten sind nach den aktuellen Roten Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015 für Nds./HB und GRÜNEBERG et

	al. 2015 für D) als gefährdete Brutvogelart eingestuft, 6 Arten stehen auf der Vorwarnliste. Der Neuntöter, der hier mit einem Paar brütet, ist in Anh. I der EUVSR genannt. Damit handelt es sich hier um ein überaus wertvolles Vogelbrutgebiet, besonders wenn man die geringe Größe berücksichtigt. Die gesamte Bestandserfassung und Bewertung ist dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Anhang zu entnehmen. Vorbelastungen Das Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Siedlungsstrukturen und der Hauptverkehrsstraße bereits vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetzigen ökologischen Wert erhalten, bzw. im Laufe der Zeit noch erhöhen. Es ginge kein Lebensraum für Brutvögel verloren.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auf der derzeit brachliegenden Grünlandfläche kommt es zu einem unvermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Tiere. Umweltauswirkungen entstehen durch den Verlust von Lebensräumen für Stand-, Gast- oder Zugvögel. Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Bauzeitenregelung: Beginn der Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit, Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen bei Bauarbeiten während der Brutzeit • Vermeidung von Eingriffen außerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf durch Nutzung vorhandener Verkehrswege, Baustraße für die Erschließung und durch räumliche Begrenzung der Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche • Untersuchung zu fällender Laubbäume auf Hinweise und Strukturen, die auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen hindeuten • Beschränkung der möglichen Oberflächenversiegelung und das unbedingt erforderliche Maß • Vermeidung von Verlusten von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen • Neupflanzungen von Vogelnährgehölzen und Grünlandaussaat im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen • Festlegung von Unterhaltungsintervallen (Mahd alle 3-4 Jahre) innerhalb der öffentlichen Grünfläche • Vermeidung von Nährstoffeinträgen z.B. durch Ablagerung von Rasenschnittgut • Entfernung und Unterdrückung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahme Flurstücke 180/1 tlw., 180/2 tlw., 180/3 tlw. (900 m²) Zielsetzungen: • Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna Maßnahmen: • Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu einer Brachfläche mit Gehölzen • Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland), mit Fertigstellungspflege • Anpflanzung von 5 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 5 Stck. Schlehe (Prunus spinosa), 2 Stck. Hundsrose (Rosa canina) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege Ausgleichsmaßnahme Umgebung des an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Regenrückhaltebeckens außerhalb des Unterhaltungsstreifens (3.068 m²) Zielsetzungen: • Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna Maßnahmen: • Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens

	• Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellungspflege • Anpflanzung von 15 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 15 Stck. Schlehe (Prunus spinosa), 4 Stck. Hundsrose (Rosa canina) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege Ausgleichsmaßnahme an der Zuwegung zum Regenrückhaltebecken (124 m²) Zielsetzungen: • Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna Maßnahmen: • Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens • Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellungspflege • Anpflanzung von 3 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 3 Stck. Schlehe (Prunus spinosa) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen, Heute potenziell natürliche Vegetation (HpnV): Aussagen LRP, Umweltkarten Niedersachsen
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Fachplanungen LRP: Gemäß LRP ist die potentiell natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes trockener Eichen-Buchenwald. 60 % der Fläche im Plangebiet entspricht der Wertstufe III (Biotoptypen: „Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch“- BMS, „Rubus-/Lianen-Gestrüpp“-BRR, „Strauchhecke“-HFS, „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“-HPS, „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“-UHM, „Nitrophiler Staudensaum“- UHN). 18 % der Fläche sind der Wertstufe II (Biotoptyp „Goldrutenflur“-UNG), 12 % der Wertstufe IV (Biotoptypen: „Strauch-Baum-Hecke“-HFM, „Baum-Hecke“-HFB) und 8 % der Wertstufe I (Biotoptypen: „Sandacker“-AS, „Neuzeitlicher Ziergarten“-PHZ, „Baustelle“-OX) zuzuordnen. Bei dem Biotoptyp „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“-HBE, der auf circa 2 % der Fläche vorkommt, wird auf Wertstufen verzichtet. Für beseitigte Bestände ist Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (DRACHENFELS 2012). In den Gehölz- und Ruderalflächen befinden sich an zahlreichen Stellen punktuelle Ablagerungen von Siedlungsabfällen (Verpackungsreste, Zaunreste, Reste von ehemaligen Behelfsbauten oder Spielhäusern etc.), die auf ehemalige vermutlich jeweils kleinflächige Nutzungen hinweisen. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzbiotope (BMS, BRR, HFS, HFM, HPS, HBE) sowie Flächen mit halbruderalen Gras-Staudenfluren (UHM, UHN) sind als nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (besonders naturnahe Flächen, Ödland) einzustufen. Empfindlichkeit der Umweltmerkmale Es besteht eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber der Planung, da durch den Bau Biotoptypen und Lebensräume langfristig zerstört werden.

	Vorbelastungen Das Plangebiet ist aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Siedlungsstrukturen und der Hauptverkehrsstraße bereits vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetzigen ökologischen Wert erhalten, bzw. im Laufe der Zeit noch erhöhen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auf der derzeit brachliegenden Grünlandfläche kommt es zu einem unvermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope. Betriebs- und anlagenbedingt entsteht durch Verluste von Biotoptypen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Vermeidung von Eingriffen außerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf durch Nutzung vorhandener Verkehrswege, Baustraße für die Er-schließung und durch räumliche Begrenzung der Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche • Beschränkung der möglichen Oberflächenversiegelung und das unbedingt erforderliche Maß • Vermeidung von Verlusten von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen • Neupflanzungen von Vogelnährgehölzen und Grünlandaussaat im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen • Festlegung von Unterhaltungsintervallen (Mahd alle 3-4 Jahre) innerhalb der öffentlichen Grünfläche • Vermeidung von Nährstoffeinträgen z.B. durch Ablagerung von Rasenschnittgut • Entfernung und Unterdrückung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten • Erhalt der Bäume im Bereich der Zuwegung zur Kindertagesstätte, Entfernung von nicht vitalen Bäumen unter Einsatz einer baumfachlichen Baubegleitung
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahme Flurstücke 180/1 tlw., 180/2 tlw., 180/3 tlw. (900 m²) Zielsetzungen: • Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna Maßnahmen: • Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu einer Brachfläche mit Gehölzen • Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland), mit Fertigstellungspflege • Anpflanzung von 5 Stck. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), 5 Stck. Schlehe (Prunus spinosa), 2 Stck. Hundsrose (Rosa canina) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege Kompensation im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Schiffdorf • ehemalig intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wurden in eine extensiv genutzte Grünlandfläche umgewandelt • 3.028 m² zum Ausgleich für den Eingriff, davon 1.910 m² für die geschützten Biotope • die dort begonnene Entwicklung der Halbruderalen Biotopstrukturen wird weiter gefördert, spontan aufwachsende den Planungszielen entsprechende Gehölze einheimischer Arten bleiben erhalten.

Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP, NIBIS-Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<u>Fachplanungen</u> Gemäß Niedersächsischem Karteninformationssystem (NIBIS) liegt das Plangebiet innerhalb der Bodenlandschaft der Lehmgebiete. Vorhandene Bodentypen sind im nördlich und südlichen Bereich des Plangebietes mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol und mittlerer Pseudogley-Podsol im zentralen Plangebiet. Die Bodenfruchtbarkeit ist gering bis mittel, die Sickerwasserrate liegt bei > 300 bis 350 mm/a, die bodenkundliche Feuchtestufe bei 6/2 – stark frisch/mittel trocken. <u>Überplanter Bereich</u> Das Plangebiet stellt sich als brachliegendes Grünland mit ruderaler Vegetation dar. Es werden bisher unversiegelte Bereiche mit für Bebauung vorgesehene Flächen überplant. Über das Vorkommen von Altlasten bzw. Altablagerungen liegen keine Hinweise vor. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Es besteht eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber der vorliegenden Planung, da durch eine zusätzliche Versiegelung von bis zu 45% der Gemeinbedarfsfläche die natürlichen Funktionen des Bodens langfristig eingeschränkt werden. <u>Vorbelastungen</u> Der Boden im Plangebiet ist aufgrund der vergangenen ackerbaulichen Nutzung geringfügig vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass durch die frühere Nutzung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden leicht beeinträchtigt sind.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetzigen ökologischen Wert erhalten, bzw. im Laufe der Zeit noch erhöhen. Es käme zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Auf der derzeit brachliegenden Grünlandfläche kommt es zu einem unvermeidbaren Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche. Umweltauswirkungen entstehen durch die zusätzlich zulässige Versiegelung im Plangebiet und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann
Maßnahmen zum Ausgleich	Externer Ausgleich gemäß Bilanz im landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Schiffdorf (Anlegen von halbruderalen Biotopstrukturen mit Gehölzen)

Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser, Oberflächengewässer: hydrogeologische Karte, LRP, NIBIS-Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<u>Fachplanungen</u> RROP: Vorranggebiet Trinkwassergewinnung innerhalb Trinkwasserschutzgebiet Langen und Leherheide, Schutzzone III A.

	Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte des NIBIS-Kartenservers liegt das Plangebiet innerhalb des hydrologischen Raumes nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet, Teilgebiet Nord- und mitteldeutsches Mittelpleistozän, innerhalb des Grundwasserkörpers Bederkesa Geest. Die Grundwasserneubildungsrate liegt gemäß NIBIS bei 300 bis 350 mm/a. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei > 0 m bis 2,5 m. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als gering eingestuft. Im Plangebiet sind keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Über das Vorkommen von Altlasten bzw. Altablagerungen liegen keine Hinweise vor. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet als überwiegend eingeschränkt wertvoll anzusehen ist. <u>Vorbelastungen</u> Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch Einträge der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Flächennutzung (Wohnbebauung & Verkehrsflächen).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetzigen ökologischen Wert erhalten, bzw. im Laufe der Zeit noch erhöhen. Es käme zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts durch die Bebauung und Versiegelung und somit zu einem Verlust des Regenwasserversickerungspotentials. Damit geht eine Verminderung der Grundwasserneubildung einher. Mit der Versieglung des Bodens ist mit erhöhtem Wasserabfluss zu rechnen. Für das Trinkwasser werden keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer Gemeinbedarfseinrichtung (Kita) erwartet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung und Anbindung an das bestehende Erschließungsnetz • Weitestgehender Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP, NIBIS-Kartenserver Emissionsquellen: Darstellungen des Flächennutzungsplans, Festsetzungen angrenzender Bebauungspläne
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<u>Fachplanungen</u> Das Plangebiet ist dem Klimatoptyp Freilandklima der Geest zuzuordnen. Regional generell gute Luftqualität. Das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkung erwarten. Eine besondere Bedeutung für das Klima ist trotz guter Voraussetzung nicht gegeben. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Für die Schutzgüter Luft und Klima hat das Plangebiet auf Grund seiner Lage und Topografie nur eine geringe Bedeutung. Die vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftentstehung bei. <u>Vorbelastungen</u> Eine Vorbelastung des Mikroklimas im Plangebiet ist durch die angrenzenden Nutzungen durch Schadstoffimmissionen und Verkehr gegeben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetzigen ökologischen Wert erhalten, bzw. im Laufe der Zeit noch erhöhen. Es käme zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bodenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen Ausgleich des Kleinklimas. Aufgrund der Bebauungsmöglichkeiten auf bisher brachliegenden Grünlandflächen sind bei Umsetzung der Planung geringfügige, nicht erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Begrenzung der Versiegelung und der Bauhöhen sowie der Bebauungsdichte
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<u>Fachplanungen</u> Das Plangebiet wird der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ zugeordnet. Dort liegt es in der naturräumlichen Landschaftseinheit „Cuxhavener-Bremerhavener Geest“. <u>Überplanter Bereich und Umfeld</u> Das Landschaftsbild ist im Wesentlichen geprägt durch die brachliegenden Grünlandstrukturen, Gehölze sowie die angrenzende Bebauung in vornehmlich eingeschossiger Bauweise, sowie der Kreisstraße, die das Plangebiet nach Norden beschränkt. Hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist das Plangebiet vornehmlich der Wertstufe 2 (geringe Bedeutung) zugeordnet. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Eine Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist auf Grund der Lage des Plangebietes umgeben von Siedlungsflächen nicht gegeben. <u>Vorbelastungen</u> Vorhandene Beeinträchtigung des Stadt- bzw. Landschaftsbilds durch die vorhandene Nutzung und Bebauung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen wie bisher erhalten und die ruderale Vegetation würde sich weiter natürlich entwickeln. Damit würde das Plangebiet seinen jetziges Aussehen erhalten. Damit würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Landschaftsbild sich nicht verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung würde der Umweltzustand insgesamt nicht wesentlich verändert. Auf der durch das geplante Vorhaben betroffenen Grünlandfläche kommt es zu einem unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild, der als nicht erheblich einzustufen ist.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Überplanter Bereich und Umfeld Potentielle Immissionsquellen sind durch die umliegenden Nutzungen, insbesondere durch die Hauptverkehrsstraße K 63 vorhanden. Das Plangebiet besitzt aktuell keine Bedeutung für die Naherholung. Empfindlichkeit der Umweltmerkmale Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als wenig empfindlich gegenüber der Planung bzw. dem konkret geplanten Vorhaben einzustufen. Vorbelastungen Eine Vorbelastung besteht durch die vorhandenen Nutzungen im Umfeld. Insbesondere sind die Verkehre auf der K 63 als maßgebliche Emissionsquelle einzustufen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sich nicht verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Durch den Bau einer Kindertagesstätte werden sich die Verkehrsmengen auf den angrenzenden Straßen nicht erheblich erhöhen. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im südlichen Plangebiet, wird der Fläche den Anwohner*innen zur Naherholung bereitgestellt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	-
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Kulturdenkmale, archäologische Interessensgebiete: Vorbereitende Untersuchungen, LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Im Gebiet des Bebauungsplans ist kein bekanntes Bodendenkmal vorhanden. Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine geschützten Baudenkmäler. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale und archäologische Interessensgebiete sind nicht festzustellen. Empfindlichkeit der Umweltmerkmale Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter insgesamt als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen. Vorbelastungen Vorbelastungen bestehen durch die gegenwärtigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf Kultur- und Sachgüter sich nicht verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung wird der Umweltzustand insgesamt nicht wesentlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht absehbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Hinweis Archäologie: Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (Das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Uelzen unverzüglich gemeldet werden.
Maßnahmen zum Ausgleich	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.5.2 Wechselwirkungen

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen und die Bodenversiegelung sowie deren Einfluss auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch der Grundwasserhaushalt beeinflusst.

5.5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung)	-
Pflanzen und Biotope	Verlust von Biotopen	-
Fläche und Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	- -
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• •
Klima / Luft	Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	•
Landschafts- und Ortsbild	-	
Mensch und Gesundheit	Erhöhung der Verkehrsmengen	•
Kultur- und Sachgüter	ggf. Zerstörung archäologischer Fundstätten	•
Wechselwirkungen	Bodenverlust, Gehölzrodung > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	

- erheblich • nicht erheblich + voraussichtlich positive Wirkung

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Entwicklungsmöglichkeiten sind in der Ortschaft Spaden relativ stark eingeschränkt. Aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Grundstücksflächen zur Errichtung einer Kindertagesstätte und dem hohen Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen in der wachsenden Ortschaft, wird die Fläche als geeignet angesehen. Die Lage zwischen den bestehenden Siedlungsflächen und den mittel- bis langfristig zu entwickelnden Baugebieten am nördlichen Rand der Ortschaft sowie die gute verkehrliche Anbindung, macht das Plangebiet zu einer geeigneten Flächen für Gemeinbedarfseinrichtung.

5.7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen, ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erkennbar.

5.8 Zusätzliche Angaben

5.8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes. Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan sowie die Niedersächsischen Umweltkarten und den NIBIS-Kartenserver zurückgegriffen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

5.8.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt hat:

Die im Plangebiet nicht umsetzbaren Ausgleichsmaßnahmen werden der gemeindeeigenen Kompensationsfläche in der Gemarkung Wehdel (Flurstück 30/2, Flur 11) zugeordnet. Die Flächen sind vollständig hergestellt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven angezeigt. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel ist in den ersten fünf Jahren nach Einsetzen der Funktionstüchtigkeit (1 bis 2 Jahre nach Errichtung) jährlich ein qualifiziertes Brutvogelmonitoring durchzuführen, um die Zielerreichung für die betroffenen gefährdeten Arten nachzuweisen bzw. im Flächenmanagement oder mit ergänzenden Maßnahmen gegenzusteuern. Die Fertigstellung der festgelegten Maßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.

Um die umfangreichen artenschutzrechtlichen Maßgaben, die Vermeidungsmaßnahmen sowie Anforderungen des Baumschutzes bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen, ist insbesondere für die Baufeldfreimachung eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planung wird der Neubau einer Kindertagesstätte am Meersenweg in der Ortschaft Spaden planungsrechtlich vorbereitet. Die bestehenden brachliegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen künftig als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte sowie im westlichen Teil als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope kommt es bau- und anlagenbedingt zum Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Brombeergebüschen, Goldrutenfluren, Weißdorn-/Schlehengebüschen und jungen Einzelbäumen. Die Eingriffe sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar und als erheblich einzustufen.

Durch Umsetzung der Planung kommt es zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere durch den Verlust von Brutrevieren, Beeinträchtigung von Brutvögeln und den Verlust von Nahrungshabitaten für Stand-, Gast- oder Zugvögeln. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Sicherung & Entwicklung einer Gehölzfläche in der Nähe der Eingriffsfläche) vor Baubeginn funktionsfähig umzusetzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung sowie durch den Verlust von Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Verminderung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die zusätzliche Versiegelung zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes Schutzzone IIIA wird durch die Errichtung der geplanten Kita nicht erwartet.

Aufgrund der Bebauungsmöglichkeiten auf bisher unbewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind bei Umsetzung der Planung geringfügige, nicht erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

Durch den Bau einer Kita werden geringfügig zusätzliche Verkehre auf dem Meersenweg und auf der K 63 entstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch ist dadurch nicht zu erwarten.

Bekannte Bodendenkmale oder geschützte Baudenkmal sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigungen und Verluste in den genannten Schutzgütern werden durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den gemeindeeigenen Ausgleichsflächen an der Grove ausgeglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde zu umfassenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche, sowie auf den Gemeinbedarfsflächen und auf den an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben, durch Vogelnährgehölze und Grünlandaussaat ergänzt werden, durch entsprechende Unterhaltungsintervalle gepflegt werden, Nährstoffeinträge vermieden und invasive Arten unterdrückt werden. Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit zu beginnen, um auch während der Brutzeit (Anfang März bis Mitte August) Bauarbeiten durchzuführen, sind Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen.

5.10 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Übergeordnete Planungen: Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutz Fachbeitrag inkl. Bestandserfassung Biotoptypen und Brutvögel (Stand 23.11.2020).

6 Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1.1 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich. Über den Erwerb der Flurstücke im Bereich der geplanten öffentlichen Grünflächen muss noch entschieden werden.

6.1.2 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde entstehen im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan Planungskosten.

6.1.3 Erfordernis weitere vertraglicher Regelungen

Ggf. sind mit den Eigentümern der öffentlichen Grünflächen vertragliche Vereinbarungen über die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zu treffen.

7 Hinweise

Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Baumschutzsatzung

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung vom 12.07.2012.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der vorhandenen Vogelarten sollte mit dem Bauvorhaben vor Beginn der kalendarischen Brutzeit (Anfang März bis Mitte August) begonnen werden. Um auch während der Brutzeiten Bauarbeiten durchzuführen, sind vor und während der Brutzeit geeignete Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen um die Ansiedlung von Brutvögeln während der Bauphase zu vermeiden.

Verluste von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen sind zu vermeiden.

Vogelnährgehölze und Grünlandaussaat sind gemäß Hinweisen in der Begründung in Kapitel 4.3 Grünordnung im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgelegten Unterhaltungsintervalle und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen sowie die Entfernung und Unterdrückung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderen invasiven, nicht heimischen Pflanzenarten, sind durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen und umzusetzen.

8 Flächenangaben

Fläche	Bestand ca. (ha)		Planung ca. (ha)	
BP Nr. 104, „Kita am Meersenweg“	Grünfläche/landwirtschaftliche Fläche	0,91	Flächen für Gemeinbedarf: Kindertagesstätte	0,60
			Öffentliche Grünfläche/ Fläche für Maßnahmen	0,31
			Gesamt	**0,91**

Plan und Begründung wurden ausgearbeitet vom Büro Cappel + Kranzhoff im Auftrag und Einvernehmen der Gemeinde Schiffdorf.

PLF • Planungsbüro Landschaft + Freiraum
Umweltplanung, Projektsteuerung
Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Gemeinde Schiffdorf

Neuaufstellung des Bebauungsplans 104 „Kita am Meersenweg“ in Spaden

Artenschutzrechtliche Betrachtung Brutvögel

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ludger Elverich
Dipl. Biol. Lutz Achilles

im Auftrag der Gemeinde Schiffdorf
Bremerhaven, 23.11.2020

PLF • Wiesenstr. 1, 27570 Bremerhaven, Tel.: 0471/92 69-774, Fax: 0471/92 69-776
E-Mail: info@plf.de, Internet: www.plf.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung 1

3 Literaturverzeichnis 7

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich betroffene Brutvogelarten bei Realisierung der Kindertagesstätte 3

Verzeichnis der Abbildungen:

Abb. 1: Bestand Biotoptypen und Brutvogelkartierung 2020 - Lageplan 2

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, plant die Aufstellung des Bebauungsplans 104 „Kita am Meersenweg“, um den ansteigenden Bedarf an Kita-Plätzen im nördlichen Teil der Ortslage Spaden zu decken.

Im Frühjahr 2020 wurde das PLF • Planungsbüro Landschaft + Freiraum mit der im Hinblick auf die für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Artenschutzrechtlichen Betrachtung beauftragt, die im Folgenden anhand der im Geltungsbereich nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten dargestellt ist.

Die folgende artenschutzrechtliche Betrachtung hat die Erfassung der Brutvögel im Frühjahr/Frühsommer 2020 mittels einer Revierkartierung mit 8 Begehungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet als Grundlage. Die Ergebnisse dieser Erfassung sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum B-Plan 104 (PLF 2020) dargestellt.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Lageplan zum Bestand der Biotoptypen und der Brutvogelkartierung (s. Abb. 1) sind die für die Kindertagesstätte und die Zuwegung beanspruchten Flächenanteile des Plangebietes dargestellt (Bauteppich und Korridor für die Zuwegung). Somit ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bautätigkeiten und auch durch den späteren Betrieb der Kindertagesstätte die hier vorhandenen Brutreviere verloren gehen werden. Unter der Voraussetzung, dass auf der südlichen Hälfte des Geltungsbereiches des B-Plans 104 die Vegetation und insbesondere die dort befindlichen Gehölzsäume erhalten bleiben, werden folgende Brutreviere voraussichtlich nicht beeinträchtigt: jeweils ein Revier von Buntspecht, Fitis, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sowie 2 Reviere des Zaunkönigs. Für alle anderen Reviere ist von einem Verlust auszugehen, der zumindest teilweise (s.u.) durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen wäre.

Nach §44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), ist es verboten, *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*. Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Somit würde bei Realisierung des geplanten Vorhabens aufgrund von Störungen, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population schädigen können, oder durch Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für ein Teil der im Plangebiet nistenden Brutvögel eintreten.

Als artenschutzrechtlich tatsächlich prüfrelevant werden im Folgenden die Brutvogelarten betrachtet, die im Anh. I der EU-VSR (EU-Vogelschutzrichtlinie) stehen, die nach den Roten Listen für Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) bzw. für Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) einen Gefährdungsstatus aufweisen (RL-Kategorien 1 bis 3 sowie Arten der Vorwarnliste) oder die nach Bundesartenschutzverordnung bzw. EG-Artenschutzverordnung (Anh. A der VO(EG) Nr. 338/97) streng geschützt sind, sowie Koloniebrüter, die mit mehr als 5 Paaren auftreten. Darüber hinaus werden die Arten betrachtet, deren Gesamtbestand in Niedersachsen nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) geringer als mittelhäufig ist und / oder die einen negativen Bestandstrend aufweisen. Diese Abgrenzung geschieht

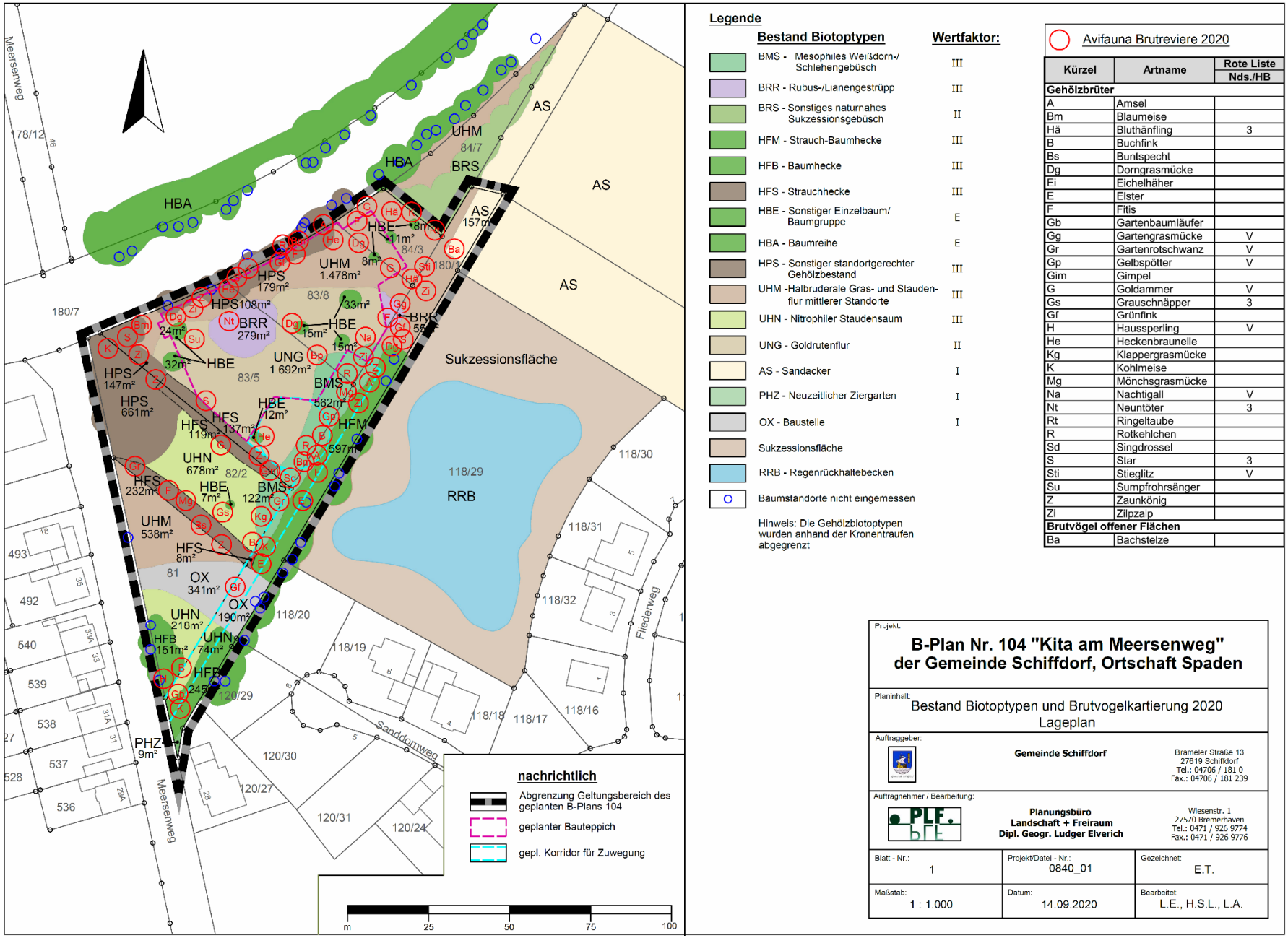

Abb. 1: Bestand Biotoptypen und Brutvogelkartierung 2020 - Lageplan

vor dem Hintergrund, dass bei einer Beeinträchtigung dieser Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ggf. der Erhaltungszustand der lokalen Population geprüft werden muss.

Bei Arten, die nicht als gefährdet gelten und deren Bestandstrend landesweit mindestens stabil ist, kann davon ausgegangen werden, dass ihr Erhaltungszustand günstig ist. Für diese allgemein weit verbreiteten Arten gilt, dass sie ihre Lebensraumansprüche in der Normallandschaft weitgehend erfüllen können und so genügend Ausweichmöglichkeiten bei eventuellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bestehen. Zudem sind die lokalen Populationen i.d.R. relativ groß und weiträumig verteilt, so dass ggf. nur ein geringer Teil der lokalen Population durch ein Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Damit hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population dieser Arten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung (s. Abb.1) für die Kindertagesstätte müssen die in Tab. 1 genannten Arten mit den zugehörigen Revierpaarzahlen als artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden. Es handelt sich um insgesamt 10 Arten mit 16 Revierpaaren, die entweder nach den Roten Listen als gefährdet (RL-Status 3) eingestuft werden oder auf der Vorwarnliste stehen.

Tab. 1: Artenschutzrechtlich betroffene Brutvogelarten bei Realisierung der Kindertagesstätte

Artname	wissenschaftl. Name	EU-VSR	Rote Listen 2015			Revier-
		Anh. I	D	Nds./HB	TO	paare
Gehölzbrüter						**16**
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		3	3	3	2
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			V	V	1
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*		V	V	3	1
Gelbspötter	*Hippolais icterina*			V	V	1
Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	V	V	3
Haussperling	*Passer domesticus*		V	V	V	1
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			V	V	1
Neuntöter	*Lanius collurio*	X		3	3	1
Star	*Sturnus vulgaris*		3	3	3	4
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			V	V	1
Summe	**10 Arten**	**1**	**6**	**10**	**10**	**16**

Kategorien der Roten Listen nach KRÜGER. T. u. M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Rote-Liste-Region Tiefland Ost; und nach GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste.

EU-VSR Anh. I: In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2009) als europaweit in besonderen Schutzgebieten zu schützende Arten genannt.

Keine „streng geschützten Arten" nach: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EU-Artenschutzverordnung, zuletzt geändert: 28. April 2004) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anl. 1: streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2, BArtSchV ist Rechtsverordnung nach §54 (2) BNatSchG (in der letzten Änderung vom 29. Juli 2009).

Für 5 der in Tab. 1 genannten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population im Raum Bremerhaven und den umliegenden Gemeinden aufgrund mangelnder geeigneter Lebensräume als ungünstig

einzustufen: Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Neuntöter und Star. Für diese Arten würde es bei einer Realisierung des Vorhabens zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen. Der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach §44 Abs.1 Satz 3 BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) müsste ggf. durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, eine sogenannte CEF-Maßnahme (CEF: continuous ecological functionality) abgewehrt werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- ußoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In einer CEF-Maßnahme mit den o.g. 5 besonders betroffenen Arten als Zielarten im Hinblick auf das Entwicklungsziel der zu schaffenden Bruthabitate würden auch für die anderen in Tab. 1 genannten Arten neuer Lebensraum geschaffen.

Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen werden gemäß den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ mit Stand vom Oktober 2009 (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2009) folgendermaßen definiert:

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, vorgezogene Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Die KOMMISSION (2007, II.3.4.d, Rn.75) trifft dazu im Leitfaden die Aussage: „Funktionserhaltende Maßnahmen sind eine Möglichkeit, wenn eine Aktivität Teile einer Fortpflanzungs- und oder Ruhestätte beeinträchtigen kann. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und die Aktivität kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 erforderlich ist.“

CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn des Vorhabens hergestellt und funktionstüchtig sein.

<u>Anforderungsprofil CEF-Maßnahme(n)</u>

- Entwicklung und Sicherung einer ausreichend großen Gehölzfläche oder eines Gehölzsaumes. Im B-Plan-geltungsbereich können die folgenden Zahlen an Revierpaaren (RP) der o.g. artenschutzrechtlich relevanten Brutvögel der Gehölze betroffen sein wenn sie ihr Nisthabitat verlieren: Gartengrasmücke (1 RP), Gartenrotschwanz (1 RP), Nachtigall (1 RP), Neuntöter (1 RP), Star (4 RP). Diese Arten benötigen halboffene lichte Gehölzstrukturen mit einer großen Strukturvielfalt und gestuften Vegetationsabfolgen von Baum-, Strauch- und Krautschicht. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze einzusetzen mit einem hohen Anteil von dornigen Sträuchern wie Weißdorn, Schlehe, Sanddorn und Brombeere. Diese sind für den Neuntöter notwendig, der größere Beutetiere (z.B. Hummeln oder Käfer) zur Vorratshaltung aufspießt.
- Die Ausgleichsfläche sollte mindestens eine mit der für die Brutvögel verlorengehenden Fläche vergleichbare Größe aufweisen.
- Die Kompensationsfläche sollte dem Eingriffsraum unmittelbar benachbart sein und muss im selben Naturraum mit ähnlichen Biotopstrukturen liegen, damit die Maßnahmen die jeweilige lokale Population unterstützen können und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aktuelle Maßnahmenplanung

Nach der aktuellen Planung gemäß des Lageplans der Landschaftspflegerischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (CEF-Maßnahmen) für den B-Plan 104 wird eine Fläche von etwa 3.000 m² durch bauliche Maßnahmen so verändert, dass die hier heimischen Brutvögel mit großer Wahrscheinlichkeit ihr Bruthabitat verlieren. Dafür werden in etwa gleichem Umfang auf 3.093 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren mit standortheimischen Dornengehölzen im Bereich des östlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens (Flurstück 118/29), im nördlich der Zufahrt weiter in Richtung Norden verlaufenden Ackerrandstreifen (Teile der Flurstücke 180/1, 180/2 und 180/3) und südlich an der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken (im Flurstück 118/17) angelegt. Durch die Maßnahmen auf dem Ackerrandstreifen wird die östlich angrenzende bis zur Kreisstraße K63 reichende halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Gehölzen zu einem zusammenhängenden naturnahen halboffenen Habitat aufgewertet, dass vielfältige Niststandorte für Gehölzbrüter der o.g. zu fördernden Arten bietet. Insgesamt wird die Kindertagesstätte von naturnahen halboffenen Gebüsch- und Gehölzsäume eingerahmt sein. Als zusätzliche Minimierungsmaßnahme wird die für die bauliche Umsetzung erforderliche Entfernung von Gehölzen auf ein Minimum reduziert. Somit reichen die Flächengrößen der neu hinzugekommenen Entwicklungsflächen mit insgesamt 3.093 m² zum Erhalt der vorhandenen Brutvogelgemeinschaft mit der kompletten Artenvielfalt und Revierpaarzahl potenziell aus.

Voraussetzung für den Erfolg für die CEF-Maßnahmenflächen ist die unmittelbare Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen noch im Herbst 2020, da CEF-Maßnahmen noch vor Baubeginn hergestellt und funktionstüchtig sein müssen. Aufgrund der längeren Entwicklungszeit von Gehölzen kann es somit diesbezüglich zu einer Verzögerung und damit zu einer zeitlichen Lücke im Hinblick auf die Kontinuität der ökologischen Funktion als Brutgebiet für die genannten Arten kommen. Dem kann durch die Pflanzung und entsprechende Pflege größerer Gehölze in ausreichender Menge, die auch einen Verlustanteil beim Anwachsen der Gehölze berücksichtigt, entgegengewirkt werden. Zusätzlich sind zur Entwicklung der Gras- und Staudenfluren regionale Saatmischungen standortheimischer Arten einzusetzen. Als Gehölze werden vor allem Weißdorn und Schlehe, aber auch Brombeere und eventuell Sanddorn empfohlen.

In den ersten 5 Jahren nach Einsetzen der Funktionstüchtigkeit der Maßnahmenflächen, also nach ein bis 2 Jahren im Anschluss an die Einrichtung der Maßnahmenflächen, sollte ein jährliches Monitoring der Brutvögel stattfinden, um festzustellen, ob die hergerichteten Flächen von den Zielarten als Bruthabitate angenommen werden und inwieweit das Flächenmanagement (Anpflanzungen, Pflege, Störungsminimierung) noch angepasst werden kann. Als Referenz sollte im direkt nach der Maßnahmendurchführung folgenden Frühjahr ebenfalls eine Brutvogelerfassung als Status-Quo-Untersuchung stattfinden.

Sollte sich nach 5 Jahren kein signifikanter Ansiedlungserfolg einstellen, sollte die zuständige Untere Naturschutzbehörde eingebunden werden, um weitere Umsetzungsstrategien für die Gehölzbrüterarten festzulegen.

Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Nach §44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es außerdem verboten, *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*.

Daher sollten als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeiten möglichst außerhalb der Brutzeit im Frühjahr gelegt werden. Ansonsten werden Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) und Baufeldvorbereitung erforderlich, die außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.08.) von Vogelarten durchzuführen sind. In Frage kämen z.B. geeignete Vergrämungsmaßnahmen vor der (wie Beginn der baulichen Tätigkeiten vor der Brutzeit) und kontinuierliche Fortsetzung während der Brutzeit. Durch kontinuierlichen Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten während der Brutzeit vermieden werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

Möglichst Vermeidung von Bauarbeiten während der Nacht oder ggf. Verringerung der Lichtemissionen. Dadurch Vermeidung bzw. Minimierung von Störungen in der Nähe befindlicher Brutvögel, Vermeidung von Irritationen bei den Jagdgebieten und Wanderwegen von Fledermäusen.

Möglichst Begrenzung der baubedingt beanspruchten Flächen und Baumaßnahmen auf den abgegrenzten Wegekorridor und den Bauteppich zur Minimierung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Dadurch Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Gehölzen und Grünflächen und Störungen in der Nähe befindlicher Brutvögel, Vermeidung von Irritationen bei den Jagdgebieten und Wanderwegen von Fledermäusen.

3 Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Handbuch Umweltschutz im Straßenbau Teil II - Naturschutz und Landschaftspflege - Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).

PLF (Planungsbüro Landschaft + Freiraum) (2020): Gemeinde Schiffdorf. Neuaufstellung des Bebauungsplans 104 „Kita am Meersenweg“ in Spaden. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag 23.11.2020, unveröffentl. Planung i.A. der Gemeinde Schiffdorf.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

PLF • Planungsbüro Landschaft + Freiraum
Umweltplanung, Projektsteuerung
Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Gemeinde Schiffdorf

Neuaufstellung des Bebauungsplans 104 „Kita am Meersenweg" in Spaden

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Blick in den Geltungsbereich des B-Plans 104 von der Bremerhavener Straße aus, Datum 14.04.2020

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ludger Elverich
Dipl. Geogr. Heike Stieg-Lichtenberg (Biotoptypen, Flora)
Dipl. Biol. Lutz Achilles (Brutvögel)

im Auftrag der Gemeinde Schiffdorf
Bremerhaven, Endfassung 24.02.2021

PLF • Wiesenstr. 1, 27570 Bremerhaven, Tel.: 0471/92 69-774, Fax: 0471/92 69-776
E-Mail: info@plf.de, Internet: www.plf.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 1

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen/ Flora 1

2.1 Methodik 1

2.2 Bestand der Biotoptypen/ Flora 2

2.3 Bewertung der Biotoptypen/ Flora 4

2.4 Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten 5

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG) 5

3 Bestandsaufnahme und Bewertung Brutvögel 5

3.1 Methode 5

3.2 Ergebnisse und Bewertung 6

3.2.1 Brutvogelbestand 6

3.2.2 Bewertung als Brutvogellebensraum 8

4 Wirkungsanalyse 9

4.1 Schutzgut Biotoptypen, Flora 9

4.2 Schutzgut Fauna 9

4.3 Schutzgut Boden 10

4.4 Schutzgut Grundwasser / Gewässer 10

4.5 Schutzgut Klima / Luft 10

4.6 Schutzgut Landschafts- / Stadtbild 12

4.7 Wechselwirkungen 12

4.8 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Konfliktanalyse 12

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 12

6 Festzusetzende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz) 13

6.1 Ausgleich in an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken 14

6.2 Kompensation im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Schiffdorf 15

7 Literaturverzeichnis 17

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich des B-Plans in 2020 nachgewiesenen Biotoptypen 3

Tabelle 2: Liste der Brutvogelarten und Revierpaare im Untersuchungsraum im Jahr 2020 ..... 7, 8

Tabelle 3: Gemeinde Schiffdorf – B-Plan 104 „Kita am Meesenweg" - Übersichtliche Darstellung der Konfliktanalyse 11

Tabelle 4 Gemeinde Schiffdorf – B-Plan 104 „Kita am Meersenweg" - Bilanzierung Eingriff - Ausgleich / Ersatz 16

Verzeichnis der Abbildungen:

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (Flurstücke 81, 82/2, 83,5, 83,8, 84,3, 180,1) 6

Verzeichnis der Plandarstellungen:

Blatt-Nr. 1: Bestandsplan Biotoptypen und Brutvogelkartierung 2020, M 1:1.000

Blatt-Nr. 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (CEF-Maßnahme), M 1:1.000

Anlage Kompensationsfläche Wehdel, 11-2020, ohne Maßstab

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, plant die Aufstellung des Bebauungsplans 104 „Kita am Meersenweg", um den ansteigenden Bedarf an Kita-Plätzen im nördlichen Teil der Ortslage Spaden zu decken.
Im Frühjahr 2020 wurde das PLF • Planungsbüro Landschaft + Freiraum mit der im Hinblick auf die für das Bauleitplanverfahren erforderliche Umweltprüfung erforderlichen Bestandserfassung der Biotoptypen, der Flora (Pflanzenarten) und der Brutvögel beauftragt.
Die abgeschlossenen botanischen Untersuchungen und die Brutvogelkartierung sind im Folgenden dargestellt.
Ergänzend zu den Bestandsaufnahmen erfolgt eine artenschutzrechtliche Betrachtung für den B-Plan-Geltungsbereich anhand der im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten.
Abschließend werden die seitens der Gemeinde Schiffdorf vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation (Ausgleich / Ersatz) beschrieben.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen/ Flora

2.1 Methodik

Die Bestandsaufnahme/Kartierung der Biotoptypen/Flora (Gefäßpflanzenarten) im Plangebiet wurde am 14.05.2020 durch eine flächendeckende Geländebegehung anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) im Maßstab 1:1000 durchgeführt. Die für den Naturschutz relevante Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der folgenden 5-stufigen Skala aus der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2012):

Wertstufe V von besonderer Bedeutung	Dies gilt für gute Ausprägungen der meisten naturnahen und halbnatürlichen Biotoptypen. Diese sind mehrheitlich FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen und haben vielfach auch eine große Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten.
Wertstufe IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	Unter diese Kategorie fallen u.a. struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder verschiedene standortgemäße Gehölzbiotope des Offenlandes.
Wertstufe III von allgemeiner Bedeutung	Zu dieser Kategorie gehören stärker durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen erheblich veränderten Standorten sowie diverse junge Sukzessionsstadien.
Wertstufe II von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Hier werden Biotope eingeordnet, die stark anthropogen geprägt sind, aber vielfach noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und/oder Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensiv genutztes Dauergrünland).
Wertstufe I von geringer Bedeutung	Dies betrifft sehr intensiv genutzte, artenarme Biotope (z.B. mit Herbiziden behandelte Ackerflächen ohne Begleitflora) sowie die meisten Grünanlagen und bebauten Bereiche.

Die Nomenklatur der Pflanzenarten richtet sich nach der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1. 3. 2004 (GARVE 2004).

Für die Bilanzierung Eingriff / Ausgleich werden der Eingriffsflächenwert und der Kompensationswert anhand der Wertfaktoren nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) ermittelt. Grundlage für die Ermittlung des Eingriffsflächenwerts ist die o.g. Bewertung nach DRACHENFELS, O.v. (2012). Der Unterschied beider Methoden besteht im Prinzip darin, dass bei DRACHENFELS, O.v. die Wertstufe „0" nicht vertreten ist.

2.2 Bestand der Biotoptypen/ Flora

Im Folgenden werden die am 14.05.2020 im Plangebiet erfassten Biotoptypen mit ihrer charakteristischen Flora beschrieben und bewertet. Eine Auflistung aller kartierten Biotoptypen ist Tabelle 1 und eine zeichnerische Darstellung der Biotoptypen dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich der Flurstücke 82/2, 83/5, 83/8 und 180/1 ein „Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch" (BMS). Neben den bestandsbildenden Weißdornen (*Crataegus* spp.) Schlehen (*Prunus spinosa*) kommen einzelne junge Stieleichen (*Quercus robur*) und zahlreiche Sämlinge der invasiven Pflanzenart Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) in diesem Gebüsch vor. Die Krautschicht ist artenarm und nur spärlich ausgeprägt.

Im mittleren und nördlichen Teil des Plangebietes treten auf den Flurstücken 83/5, 83/8 und 180/1 innerhalb von Ruderalfluren zwei „Rubus-/Lianen-Getrüppe" (BRR) auf, die von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) dominiert werden.

Der größte Teil des Flurstücks 180/1 am Ostrand des Plangebietes wird von einer „Strauch-Baum-Hecke" (HFM) mit alten Stieleichen (*Quercus robur*) und standortheimischen Sträucher wie Weißdorn (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). In der Hecke wurden ebenfalls zahlreiche Exemplare der invasiven Pflanzenart Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) gefunden. Im südlichen Bereich des Plangebietes weist die Hecke eine circa 15 m breite Lücke auf. Das südlich der Lücke befindliche Stück der Hecke ist stark degradiert und besteht noch aus 3 alten Stieleichen. Sträucher kommen in diesem als „Baum-Hecke" (HFB) kartierten Bereich nicht vor. Im Plangebiet wird die Hecke von einer flachen Geländemulde begleitet.

Die Flurstücke 81, 82/2 und 83/5 sind durch „Strauchhecken" (HFS) voneinander getrennt, in denen Weißdorne (*Crataegus* spp.) vorherrschen.

Innerhalb von Stauden- und Ruderalfluren auf den Flurstücken 82/2, 83/5, 83/8 und 84/3 sind mehrere einzeln stehende mittelalte Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 20-30 cm verbreitet, die dem Biotoptyp „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe" (HBE) entsprechen. Es handelt sich vor allem um Feld-Ahorne (*Acer campestre*) und Stieleichen (*Quercus robur*). Auf Flurstück 82/2 tritt auch die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) auf.

Am nördlichen Rande des Plangebietes kommen auf den Flurstücken 82/2, 83/5 und 83/8 „Sonstige standortgerechte Gehölzbestände" (HPS) mit verschiedenen überwiegend standortheimischen Bäumen, und Sträuchern unterschiedlichen Alters vor.

Tabelle 1: B-Plan 104 in Spaden „Kita am Meersenweg" – Biotoptypenkartierung 2020 Liste der im B-Plan-Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen						
Biotoptyp (Untereinheit)	**Code**	**Wertstufe** Biotopwertliste Plangebiet (DRACHENFELS, O.v. 2012)	**Wertfaktor** Biotopliste / Plangebiet (Osnabrücker Modell 2016)	**RL**	**Schutz-status**	**Dominante Arten**
Gebüsche und Gehölzbestände						
Mesophiles Weißdorn- / Schlehen-Gebüsch	BMS	(IV)III / III	2,0-2,5 / 2,0	3	---	Weißdorn, Schlehe
Rubus-/Lianen-Gestrüpp	BRR	III / III	1,6-2,0 / 1,8	*	---	Brombeere
Strauch-Baum-Hecke	HFM	III / III	1,6-2,5 / 2,5	2	---	Stieleiche, Weißdorn, Schlehe, Wald-Geißblatt
Baum-Hecke	HFB	III / III	1,6-2,5 / 2,0	3(d)	---	Stieleiche
Strauchhecke	HFS	(IV)III / III	1,6-2,5 / 1,6	3	---	Weißdorn
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	HBE	E / E	1,6-2,5 / 1,6	3	---	Feldahorn, Stieleiche, Rotbuche
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS	(III)II / III	1,6-2,5 / 2,0	*	---	Stieleiche, Hängebirke u.a.
Stauden- und Ruderalfluren						
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	III(II) / III	1,0-2,0 / 2,0	*d	---	Wiesenkerbel, Rot-Schwingel, Land-Reitgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Rispengras, Gewöhnliches Knäuelgras
Nitrophiler Staudensaum	UHN	(III)II / III	1,0-1,5 / 1,5	*	---	Giersch
Goldrutenflur	UNG	(II)I / II	1,0-1,5 / 1,5	.	---	Riesen-Goldrute
Acker und Gartenbau-Biotope						
Sandacker	AS	(III)I / I	0,8-1,5 / 0,8	.	---	Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme vegetationsfrei
Siedlungsbiotope						
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	I / I	0,6-1,5 / 1,0	.	---	Zierrasen und Zierhecke
Baustelle	OX	I / I	0-0,3 / 0,3	.	---	Weitgehend vegetationsfrei

Legende:

We = Wertstufe Biotopwertliste / Plangebiet (DRACHENFELS 2012)[2]**: IV** = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; **III** = von allgemeiner Bedeutung; **II** = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; **I** = von geringer Bedeutung; **( )** = Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägung; **E** = Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z.B. Einzelbäume in Heiden).

RL = Rote-Liste-Gefährdungsstatus (DRACHENFELS 2012)[2]**: 2** = stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt; **3** = gefährdet bzw. beeinträchtigt;
***** = nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig; **d** = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium;
. = Einstufung nicht sinnvoll/ keine Angabe; **(d)** = trifft nur auf einen Teil der Ausprägungen zu

Stauden- und Ruderalfluren

Im nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes kommen „Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte" (UHM) vor. Häufige Grasarten in diesen Beständen sind Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Eine vorherrschende Krautart auf den Flurstücken 83/8 und 84/3 ist der Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris). Am Rande von Hecken treten auf dem Flurstück 81 Dominanzbestände der Großen Sternmiere (*Stellaria*

holostea) auf. Zerstreut finden sich u.a. Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*).

Auf den Flurstücken 81 und 82/2 treten „Nitrophile Staudensäume" (UHN) auf, in denen der Giersch (*Aegopodium podagraria*) vorherrscht.

Im mittleren Bereich der Flurstücke 83/5 und 83/8 ist eine „Goldrutenflur" (UNG) mit Dominanzbeständen der Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) verbreitet, die von Brennnesseln (Urtica dioica) und kleinen Gehölzbeständen durchsetzt ist.

Acker- und Gartenbaubiotope

Auf dem nördlichen Teil von Flurstück 180/1 kommt ein „Sandacker" (AS) vor, der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch nicht bestellt und nahezu vegetationsfrei war.

Siedlungsbiotope

Im südöstlichen Zipfel des Flurstücks 180/1 liegt in einem Neubaugebiet ein „Neuzeitlicher Ziergarten" (PHZ) mit Zierrasen und Zierhecke.

Auf dem Flurstück 81 befindet sich eine provisorische Baustellenzufahrt, die dem Biotoptyp „Baustelle" (OX) zugeordnet wird. Der verdichtete Boden auf dieser Fläche ist unversiegelt aber vegetationsarm.

2.3 Bewertung der Biotoptypen/ Flora

60 % der Fläche im Plangebiet entspricht der Wertstufe III (Biotoptypen: „Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch"-BMS, „Rubus-/Lianen-Getrüpp"-BRR, „Strauchhecke"-HFS, „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand"-HPS, „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte"-UHM, „Nitrophiler Staudensaum"-UHN).

18 % der Fläche sind der Wertstufe II (Biotoptyp „Goldrutenflur"-UNG), 12 % der Wertstufe IV (Biotoptypen: „Strauch-Baum-Hecke"-HFM, „Baum-Hecke"-HFB) und 8 % der Wertstufe I (Biotoptypen: „Sandacker"-AS, „Neuzeitlicher Ziergarten"-PHZ, „Baustelle"-OX) zuzuordnen.

Bei dem Biotoptyp „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe"-HBE, der auf circa 2 % der Fläche vorkommt, wird auf Wertstufen verzichtet. Für beseitigte Bestände ist Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (DRACHENFELS 2012) [2].

In den Gehölz- und Ruderalflächen befinden sich an zahlreichen Stellen punktuelle Ablagerungen von Siedlungsabfällen (Verpackungsreste, Zaunreste, Reste von ehemaligen Behelfsbauten oder Spielhäusern etc.), die auf ehemalige vermutlich jeweils kleinflächige Nutzungen hinweisen.

2.4 Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten

Bei der Begehung am 14.05.2020 wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Geltungsbereich des B-Plans gefunden.

2.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG)

Im B-Plan Geltungsbereich befinden sich keine gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile und keine gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung Brutvögel

3.1 Methode

Zur Erfassung der Brutvögel im Plangebiet ist im Frühjahr und Sommer 2020 eine flächendeckende Revierkartierung nach den Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt worden. Dabei ist die maßgebliche Größe das Revierpaar, das ein Revier mit Niststandort zur Reproduktion eingerichtet hat und für das daher ein Brutverdacht besteht.
Es erfolgten insgesamt 8 Begehungen von April bis Anfang Juli bei gutem Kartierwetter (kein starker Wind, kein Regen) in den gesangs- und rufaktiven Morgen- und Vormittagsstunden. 2 Exkursionen wurden in die Abendstunden zur Erfassung dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten, wie z.B. der Nachtigall, ausgedehnt.
Zur Abgrenzung eines Brutreviers bzw. Wertung eines Brutverdachtes gelten die EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in: SÜDBECK et al. 2005):

Brutzeitfeststellung: Feststellung einer Art während der Brutzeit im möglichen Habitat; Anwesenheit eines singenden Männchens zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat.
Brutverdacht: Beobachtung eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Habitat; Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz; Balzverhalten; Aufsuchen eines möglichen Neststandortes; Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln; Brutfleck bei Altvögeln; Nest- oder Höhlenbau.
Brutnachweis: Ablenkungsverhalten oder Verleiten; benutztes Nest oder Eischalen; eben flügge Junge oder Dunenjunge; Kot oder Futter tragende Altvögel; Nest mit Eiern; Jungvögel im Nest.
Die festgestellten Revierpaare aller nachgewiesenen Vogelarten sind punktgenau in einer Revierkarte (s. Blatt Nr. 1) verzeichnet.

3.2 Ergebnisse und Bewertung

3.2.1 Brutvogelbestand

Insgesamt wurden zur Brutzeit 2020 im Untersuchungsgebiet 33 Brutvogelarten mit 71 Revierpaaren erfasst (s. Tabelle 2). Es kommen 2 Brutvogelgilden vor. Die Gehölzbrüter mit 32 Arten und 70 Revierpaaren sind die mit Abstand dominierende Brutvogelgruppe im Gebiet. Die Ursache dafür ist der strukturreiche Gehölzbestand, der die Fläche auszeichnet. Der einzige Brutvogel, der nicht zu den Gehölzbrütern gehört, ist hier die Bachstelze, die ihr Brutrevier in der weniger stark bewachsenen nordöstlichen Ecke der Fläche hatte (s. Blatt Nr. 1). Sie gehört zur Gilde der Brutvögel offener Flächen. Mit Ausnahme der Ringeltaube (Tauben) und des Buntspechtes (Spechte) zählen alle nachgewiesenen Vogelarten zur Ordnung der Sperlingsvögel. Alle erfassten Gehölzbrüter hatten ihr Brutrevier im Bereich der Gehölzsäume, die die Fläche umgeben und durchschneiden (s. Blatt Nr. 1). Besonders attraktiv sind die Übergangsbereiche von der Baum- zur Strauch- und Krautschicht, die vielfältig strukturiert sind und viele unterschiedliche Nischen zum Nestbau bieten (s. Abb. 1).

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (Flurstücke 81, 82/2, 83,5, 83,8, 84,3, 180,1).

Zu den häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet zählen Kohlmeise, Zaunkönig und Zilpzalp mit jeweils 5 Revierpaaren, gefolgt von Amsel, Rotkehlchen, Blaumeise, Buch- und Grünfink, Dorngrasmücke, Fitis, Heckenbraunelle, Star und Goldammer, die jeweils 3 bzw. 4 Paare aufweisen. Alle anderen Arten sind nur mit jeweils 1 bis 2 Paaren vertreten (s. Tabelle 2).

Neben dem Buntspecht sind Kohl- und Blaumeise, Star, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling und Gartenbaumläufer Brutvogelarten, die in Höhlen oder Nischen brüten. Bachstelze, Zilpzalp und Rotkehlchen sind überwiegend Bodenbrüter. Der Sumpfrohrsänger baut sein Nest in Röhrichten und Hochstauden. Alle anderen Arten sind Freibrüter mit offenen Nestern in unterschiedlicher Höhe der Gehölze. Bemerkenswert ist, dass alle 4 heimischen Grasmückenarten (Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke) das Untersuchungsgebiet besiedeln.

Insgesamt sind Artenvielfalt und Revierpaarzahl für die geringe Größe des Gebietes von etwa 0,6 ha sehr hoch, was auf die Strukturvielfalt der Vegetation zurückzuführen ist. Dies ist auch die Ursache für den hohen Anteil von gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnliste im Gebiet, die in den Roten Listen genannt sind. Der Verkehrslärm von der nördlich angrenzenden Kreisstraße K63 wird durch die Gehölze wirkungsvoll abgeschirmt.

Tabelle 2: Liste der Brutvogelarten und Revierpaare im Untersuchungsraum im Jahr 2020

Artname	wissenschaftl. Name	EU-VSR	Rote Listen 2015			Re-vier-
		Anh. I	D	Nds./HB	TO	paare
Gehölzbrüter						**70**
Amsel	*Turdus merula*					3
Blaumeise	*Parus caeruleus*					3
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		3	3	3	2
Buchfink	*Fringilla coelebs*					3
Buntspecht	*Dendrocopus major*					1
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*					4
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*					1
Elster	*Pica pica*					1
Fitis	*Phylloscopus trochilus*					4
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*					1
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			V	V	1
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*		V	V	3	2
Gelbspötter	*Hippolais icterina*			V	V	1
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*					1
Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	V	V	3
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	3	3	1
Grünfink	*Carduelis chloris*					3
Haussperling	*Passer domesticus*		V	V	V	1
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*					3
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*					1
Kohlmeise	*Parus major*					5
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*					2
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			V	V	1
Neuntöter	*Lanius collurio*	X		3	3	1
Ringeltaube	*Columba palumbus*					1
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*					3
Singdrossel	*Turdus philomelos*					1

Fortsetzung

Tabelle 2: Liste der Brutvogelarten und Revierpaare im Untersuchungsraum im Jahr 2020

Artname	wissenschaftl. Name	EU-VSR	Rote Listen 2015			Re-vier-
		Anh. I	D	Nds./HB	TO	paare
Star	*Sturnus vulgaris*		3	3	3	4
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			V	V	1
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*					1
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*					5
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*					5
Brutvögel offener Flächen						**1**
Bachstelze	*Motacilla alba*					1
Summe	**33 Arten**	**1**	**6**	**11**	**11**	**71**

Kategorien der Roten Listen nach KRÜGER. T. u. M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Rote-Liste-Region Tiefland Ost; und nach GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste.

EU-VSR Anh. I: In Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2009) als europaweit in besonderen Schutzgebieten zu schützende Arten genannt.

Keine „streng geschützten Arten" nach: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EU-Artenschutzverordnung, zuletzt geändert: 28. April 2004) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anl. 1: streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2, BArtSchV ist Rechtsverordnung nach §54 (2) BNatSchG (in der letzten Änderung vom 29. Juli 2009).

3.2.2 Bewertung als Brutvogellebensraum

Im Plangebiet kommen 5 gefährdete Brutvogelarten nach den Roten Listen für Niedersachsen / Bremen bzw. für die Region Tiefland-Ost (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Neuntöter und Star) (nach KRÜGER & NIPKOW 2015) sowie 6 Arten der Vorwarnliste (Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Nachtigall und Stieglitz) vor.
Für die Rote Liste Deutschlands (nach GRÜNEBERG et al. 2015) sind es 2 gefährdete Arten und 4 Arten der Vorwarnliste. Der Neuntöter ist in Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie als eine in Besonderen Schutzgebieten zu schützende Art genannt.
Eine Bewertung der Fläche nach BEHM & KRÜGER (2013) erübrigt sich aufgrund ihrer geringen Größe (für eine solche Bewertung werden von den Autoren Flächengrößen zwischen 80 und 200 ha empfohlen).
Als besonderer Wert ist das Vorkommen des Neuntöters, der Nachtigall, des Gartenrotschwanzes und des Grauschnäppers hervorzuheben, deren Verbreitung in küstennahen Räumen aufgrund der Seltenheit an geeigneten Gehölzbeständen begrenzt ist.

4 Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Wirkungsanalyse sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten.
Die seitens der Gemeinde Schiffdorf vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von beeinträchtigenden Auswirkungen werden in Kap. 5 benannt. Sie sind nicht Gegenstand der Wirkungsanalyse.

4.1 Schutzgut Biotoptypen, Flora

Für die Anlage der geplanten Kindertagesstäte (Kita) werden bau- und anlagebedingt mehrere ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt werden, brach liegen und einer natürlichen Biotopentwicklung überlassen sind, umgestaltet. Davon ist ein Biotoptypenmosaik bestehend aus Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Brombeergebüschen, Goldrutenfluren, Weißdorn- / Schlehengebüschen und mehreren jungen Einzelbäumen.
Die an den Rändern von Grundstücken und des B-Plan-Geltungsbereichs vorhandenen linienhaften Baum- / oder Strauchhecken und der flächenhafte Gehölzbestand in der festzusetzenden öffentlichen Grünfläche bleiben überwiegend erhalten.
Darüber hinausgehende betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen sind nicht zu erwarten.
Durch die geplanten Baumaßnahmen hervorgerufene Verluste von Biotoptypen führen bau- und anlagebedingt zu **erheblichen Beeinträchtigungen** der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 14 BNatSchG in den betroffenen Flächen bzw. Flurstücken 83/5, 83/8, 84/3 und 80/1.

4.2 Schutzgut Fauna

Entsprechend dem Entwurf des B-Planes werden die Flurstücke 81 und 82/2 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, dass auf den als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Flurstücken die Vegetation und insbesondere die dort befindlichen Gehölzsäume erhalten bleiben, könnten die dortigen Brutreviere möglicherweise erhalten bleiben.
Alle übrigen Flurstücke werden als Flächen für den Gemeinbedarf, hier für die Kindertagesstätte festgesetzt. Da in dem siedlungsseitigen Flurstück 180/1 der vorhandene Gehölzbestand weitestgehend erhalten bleiben soll, wird davon ausgegangen, dass in den Flurstücken 83/5, 83/8 und 84/3 aufgrund der Bautätigkeiten und auch durch den späteren Betrieb der Kindertagesstätte die außerhalb der zu erhaltenden Gehölze vorhandenen Brutreviere verloren gehen werden.
Des Weiteren können baubedingt während der Vogelbrutzeit Störungen von Brutvögeln in den zu erhaltenden Gehölzen eintreten. Auch werden die bebauten Flächen aufgrund der veränderten Biotopstrukturen und der zu erwartenden Störungen während der Betriebszeit ihre Bedeutung als Nahrungshabitat für Stand-, Gast- oder Zugvögeln weitgehend verlieren. Störungen von Brutvögeln werden dadurch vermieden, dass die Baudurchführung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum zwischen dem 15.03. und dem 30.08. vorgesehen ist. Sofern festgestellt wird, dass die Vogelbrutzeit früher beendet ist, kann mit der Baudurchführung entsprechend früher, nicht jedoch vor dem 30.06. begonnen werden. Diese Beeinträchtigungen als **erheblich** im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet.
Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Aspekte sind in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung zu diesem B-Plan-Verfahren enthalten.

4.3 Schutzgut Boden

Der durch Bodenauftrag überprägte anstehende Boden wird durch die großflächige Bebauung und Umgestaltung mit bau- und anlagebedingtem Bodenauf- und –abtrag und Oberflächenversiegelungen gestört und verändert. In den dauerhaft durch Oberflächenbefestigungen vollständig versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. In den übrigen werden die Bodenfunktionen verändert.
Diese großflächigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden als **erheblich** im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet.
Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Grundwasser / Gewässer

Die Planung sieht vor, das im B-Plan-Geltungsbereich nicht in den Boden infiltrierende Niederschlagswasser über eine Regenwasserkanalisation abzuleiten, wodurch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses erfolgt und zusätzliche Abflussmengen für das Regenwasserkanalisationssystem entstehen werden.
Da im Vorhabenbereich außer Wegeseitengräben keine Oberflächengewässer vorhanden sind, hat das Vorhaben keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf Oberflächengewässer.
Des Weiteren wird die örtliche Grundwasserneubildung in den Bereichen der versiegelten Oberflächen aufgrund der Kleinflächigkeit der neu versiegelten Flächen nicht erheblich beeinträchtigt.
Das Schutzgut Grundwasser / Gewässer wird **nicht erheblich** im Sinne des § 14 BNatSchG **beeinträchtigt**.

4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingt ist mit LKW-Transporten mit Boden- und Baumaterial zu rechnen. Die Transporte und Fahrten erfolgen über den Meersenweg. Die angrenzenden Siedlungsgebiete sind davon allenfalls lufthygienisch und lärmtechnisch, nicht jedoch naturschutzrechtlich relevant betroffen. Diese zeitlich und mengenmäßig begrenzten Transporte werden nicht zu dauerhaft erhöhten Schadstoffbelastungen der Luft führen.
Anlagebedingt führen Oberflächenversiegelungen nach Entfernung verdunstungsrelevanter Teile von Natur und Landschaft (Vegetation) auf der betroffenen Fläche zu Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft. Es gehen dauerhaft Verdunstungsfunktionen von bewachsenen Ruderalflächen, Gebüschen und Einzelbäumen verloren.
Die bodennahe Lufttemperatur kann sich möglicherweise über den bebauten Flächen örtlich geringfügig erhöhen. Auswirkungen über die bebauten Flächen hinaus werden jedoch nicht erwartet.
Die genannten **Beeinträchtigungen** werden für das Plangebiet wegen des großen Anteils an verbleibenden nicht zu versiegelnden Flächen und Gehölzen als **nicht erheblich** im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet.
Darüber hinaus gehende betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft werden nicht erwartet.

Tabelle 3 : Gemeinde Schiffdorf – B-Plan 104 „Kita am Meesenweg" - Übersichtliche Darstellung der Konfliktanalyse				
Schutzgut	**prognostizierte Auswirkungen**	**Erheblichkeit / Nachhaltigkeit**	**Vermeidbarkeit / Verminderung**	**Ausgleich/Ersatz erforderlich**
Biotoptypen / Pflanzen				
bau., anlagebedingt	- Verlust eines Biotoptypenmosaiks bestehend aus Halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Brombeergebüschen, Goldrutenfluren, Weißdorn- / Schlehengebüschen und mehreren jungen Einzelbäumen mit gesetzlich geschützten Biotopen	ja / ja	nein / nein	ja (Ausgleich /Ersatz)
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Tiere				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Verluste von Brutrevieren - Beeinträchtigungen von Brutvögeln - Verlust eines Nahrungshabitats von Stand-, Gast- oder Zugvögeln	ja / ja ja / ja ja / ja	nein / nein ja / ja nein / nein	ja (Ausgleich /Ersatz) ja (Ausgleich /Ersatz)
Boden				
bau-, anlagebedingt	- dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen in den durch Bebauung versiegelten Bereichen	ja / ja	nein / ja	ja (Ausgleich s. Pflanzen
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Grundwasser/Gewässer				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	- Verminderung der Grundwasserneubildung, Erhöhung des Oberflächenabflusses	---	---	---
Klima / Luft				
bau-, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Landschaft / Landschaftsbild				
bau-, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Wechselwirkungen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	keine	---	---	---

4.6 Schutzgut Landschafts- / Stadtbild

Aufgrund des Erhalts der die geplante Baufläche umgebenden landschaftsprägenden Gehölzbestände entstehen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.
Das Schutzgut Landschafts- / Stadtbild wird **nicht beeinträchtigt**.

4.7 Wechselwirkungen

Da das Vorhaben (Planung und Ausführung) räumlich auf die Vorhabenfläche begrenzt ist und diese auch für schwere LKW erschlossen ist, sind außer den genannten Auswirkungen **keine zusätzlichen Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4.8 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Konfliktanalyse

In der folgenden Tabelle 3 sind die Ergebnisse der Kapitel 4.1 bis 4.7 zusammengefasst. Ziel ist die Erstellung einer Übersicht der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und der zu prüfenden Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen müssen kompensiert werden (Ausgleich oder Ersatz).

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Naturschutzrechtlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, welche durch die Schutzgüter abgebildet werden, durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Die im Folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen sind jeweils Schutzgütern zugeordnet, so dass Maßnahmen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter geeignet sind, mehrfach aufgelistet sind. Für die geplante Kita sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgesehen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Planung (s. a. Erläuterungsbericht):

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen, Pflanzen, Tiere)

- Vermeidung von Eingriffen außerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf durch Nutzung vorhandener Verkehrswege, Baustraße für die Erschließung und durch räumliche Begrenzung der Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche
- Beschränkung der möglichen Oberflächenversiegelung und das unbedingt erforderliche Maß
- Vermeidung von Verlusten von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen
- Erhalt der Bäume im Bereich der Zuwegung zur Kindertagesstätte, Entfernung von nicht vitalen Bäumen unter Einsatz einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung

Schutzgut Boden

- Vermeidung von Eingriffen außerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf durch Nutzung vorhandener Verkehrswege für die Erschließung und durch räumliche Begrenzung der Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche
- Beschränkung der Oberflächenversiegelungen und das unbedingt erforderliche Maß

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz bei Lagerung von Bau- oder Betriebsstoffen, zum Betrieb von Baumaschinen, zur Behandlung von Abfällen etc.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Schutzgut Wasser

- Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Versickerung von Teilen des örtlichen Niederschlagswassers in der Vorhabenfläche
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz bei Lagerung von Bau- oder Betriebsstoffen, zum Betrieb von Baumaschinen, zur Behandlung von Abfällen etc.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Schutzgut Klima / Luft

- Vermeidung von Verlusten von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen
- Beschränkung der Oberflächenversiegelungen und das unbedingt erforderliche Maß

Schutzgut Landschafts- / Stadtbild

- Vermeidung von Verlusten von Gehölzen oder Gehölzbeständen außerhalb der zu bebauenden Flächen
- Vermeidung von Eingriffen außerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf durch Nutzung vorhandener Verkehrswege für die Erschließung und durch räumliche Begrenzung der Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche

6 Festzusetzende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz)

Im B-Plan-Geltungsbereich gehen auf insgesamt 3.925 m² die folgenden Biotoptypen für die Errichtung der Gebäude (1.205 m²), Verkehrsflächen (151 m²), Fußwege (355+124 m²) und Zuwegung, Aufstellfläche Feuerwehr, PKW-Stellplätze (1.152 m²) und Rasenflächen (656 + 282 m²) verloren.

Biotoptyp	Teilflächen (m²)	Gesamtfläche (m²)
Goldrutenflur (UNG)	1.630	1.630
Nitriphiler Staudensaum (UHN)	74	74
Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch (BMS)	522	522
(Brombeer-) Rubusgestrüpp (BRR)	2, 279	281
Strauch- / Baumhecke (HFM) (Baumkronen bleiben erhalten, da Zuwegung unter den Kronen verläuft)	213	213
Baumhecke (HFB) (Baumkronen bleiben erhalten, da Zuwegung unter den Kronen verläuft)	79	79
Strauchhecke (HFS)	8	8
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBE)	8, 11, 12, 15, 15, 24, 33	118
Sonstiges standortgerechter Gehölzbestand (HPS) (Baumkronen bleiben erhalten, da Fußweg unter den Kronen verläuft)	149, 76	225
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	675	675
Baustelle (OX)	100	100
Summe:		**3.925**

6.1 Ausgleich in an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken

Seitens der Gemeinde Schiffdorf werden zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und als CEF-Maßnahme für die Avifauna die folgenden Maßnahmen im Herbst 2020, in an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken umgesetzt (s. Blatt Nr. 2):

Ausgleichsmaßnahme Flurstücke 180/1 tlw., 180/2 tlw., 180/3 tlw. (900 m^2)
Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotoptypen und Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu einer Brachfläche mit Gehölzen
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland), mit Fertigstellungspflege
- Anpflanzung von 5 Stck. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 5 Stck. Schlehe (*Prunus spinosa*), 2 Stck. Hundsose (*Rosa canina*) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Ausgleichsmaßnahme Umgebung des an den B-Plan-Geltungsbereich angrenzenden Regenrückhaltebeckens außerhalb des Unterhaltungsstreifens (3.068 m^2)
Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellungspflege
- Anpflanzung von 15 Stck. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 Stck. Schlehe (*Prunus spinosa*), 4 Stck. Hundsose (*Rosa canina*) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

Ausgleichsmaßnahme an der Zuwegung zum Regenrückhaltebecken (124 m^2)
Zielsetzungen:

- Teilausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Avifauna, zugleich CEF-Maßnahme für die Avifauna

Maßnahmen:

- Entfernung des bestehenden Bewuchses durch Mahd und Fräsen des Oberbodens
- Bodenvorbereitung und Ansaat mit einer standortangepassten gebietseigenen Grünland Regio-Saatgutmischung mit Gräsern und Kräutern (z.B. Saaten Zeller, Grundmischung HK1 / UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland),, mit Fertigstellunspflege
- Anpflanzung von 3 Stck. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 3 Stck. Schlehe (*Prunus spinosa*) (125-150 cm, Sol. 3 xv9), 1 Jahr Fertigstellungs-, 2 Jahre Entwicklungspflege

6.2 Kompensation im Kompensationsflächenpool der Gemeinde Schiffdorf

Die in der Umgebung des B-Plan-Geltungsbereichs nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen sollen in dem im Ortsteil Wehdel gelegenen Kompensationsflächenpool der Gemeinde Schiffdorf, der eine Gesamtfläche von 7,3046 ha hat, auf einer Fläche von 3.028 m^2 kompensiert werden (s. Anlage Kompensationsfläche Wehdel, 11-2020).

In diesem Flächenpool werden seit dem Jahr 2001 sukzessiv Kompensationsmaßnahmen durchgeführt bzw. es werden dort umgesetzte Maßnahmen den neuen B-Plänen oder anderen Projekten zugeordnet und abgebucht. In dem Flächenpool wurde die ehemalig intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche umgewandelt in der Blänken und ein Altarm mit Anschluss an die Grove hergerichtet wurden. Die Gesamtfläche hat ein Aufwertungspotenzial von 1,5 Werteinheiten (WE) / m^2, von denen zusätzlich zu der „Ausgleichsmaßnahme Flurstücke 180/1 tlw., 180/2 tlw., 180/3 tlw. (900 m^2)" entsprechend der folgenden Bilanz insgesamt 3.928 m2 für den B-Plan 104 vorgesehen sind. Die vorgesehene Fläche ist in der „Anlage Kompensationsfläche Wehdel, 11-2020" abgegrenzt. In dem abgegrenzten Bereich wird die dort begonnene Entwicklung der Halbruderalen Biotopstrukturen weiter gefördert. Dort spontan aufwachsende den Planungszielen entsprechende Gehölze einheimischer Arten bleiben erhalten.

Tabelle 4: Gemeinde Schiffdorf – B-Plan 104 „Kita am Meersenweg" - Bilanzierung Eingriff - Ausgleich / Ersatz									
Vorhabenfläche Flurstück 18/12 und angrenzende betroffene Bereiche									
Biotopverluste in der „Fläche für Gemeinbedarf"	**Kürzel**	**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Werteinheiten**	**Biotoptyp Planung**	**Kürzel**	**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
Goldrutenflur (1.692 m²)	UNG	1.630	1,5	2.445 WE	Bebauung (Gebäude)	O	1.205	0	0,0 WE
Nitrophiler Staudensaum (74 m²)	UHN	74	1,5	111 WE	Verkehrsflächen (1.152, 151 m²)	O	1.303	0	0,0 WE
Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch (522 m²)	BMS	522	2,0	1.044 WE	Fußwege (355, 124 m²)	0	479	0	0,0 WE
Rubus-/Lianengestrüpp (279, 2 m²)	BRR	281	1,8	506 WE	Grünanlagen / Artenarmer Scherrasen (656, 282 m²)	GRA	938	1,0	938 WE
Strauch-, Baumhecke (213 m²)	HFM	213	2,5	533 WE					
Baumhecke (79 m²)	HFB	79	2,0	158 WE					
Strauchhecke (8 m²)	HFS	8	1,6	13 WE					
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (8, 11, 12, 15, 15, 24, 33 m²)	HBE	118	1,6	189 WE					
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (76, 149 m²)	HPS	225	2,0	450 WE					
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (1.642 m²)	UHM	675	2,0	1.350 WE					
Baustelle (100 m²)	OX	100	0,3	30 WE					
Gesamtsumme Eingriffsfläche:		**3.925**		**6.829 WE**			**3.925**		**938 WE**
Bilanz					**Kompensationsbedarf:**		**3.928**	**Aufwertung 1,5**	**5.891 WE**

Wertfaktor: Bewertung der Biotoptypen nach Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)

7 Literatur

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 55-69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Handbuch Umweltschutz im Straßenbau Teil II - Naturschutz und Landschaftspflege - Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) DE 26.1.2010 ABl L20/7 v. 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie).

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1, 2012, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen - 5. Fassung. Stand 1.3.2004. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/2004, Hildesheim.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 17-67.

KRÜGER. T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2015.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

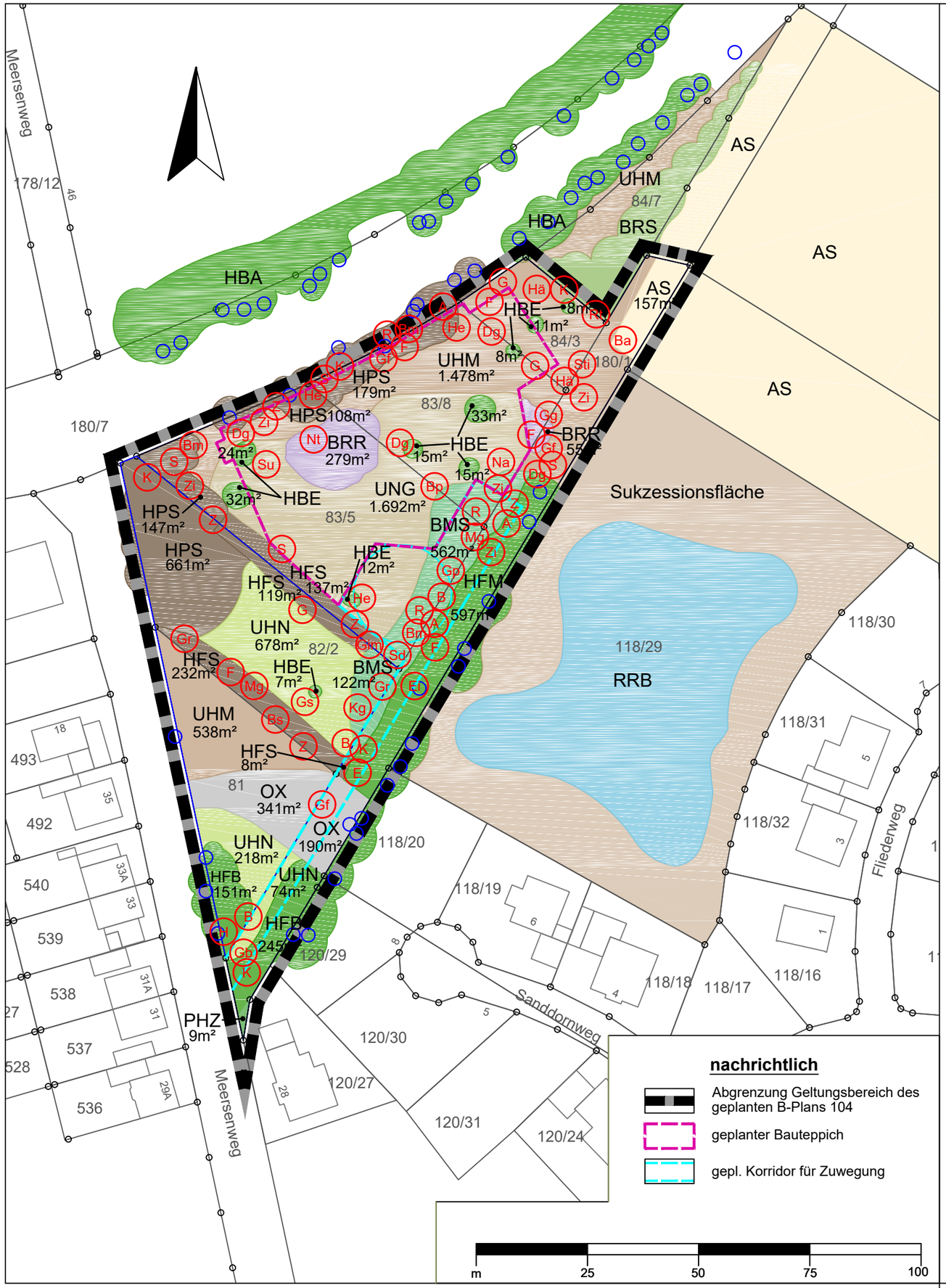

Legende

Bestand Biotoptypen

	Wertfaktor:
BMS - Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch	III
BRR - Rubus-/Lianengestrüpp	III
BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	II
HFM - Strauch-Baumhecke	III
HFB - Baumhecke	III
HFS - Strauchhecke	III
HBE - Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	E
HBA - Baumreihe	E
HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	III
UHM -Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte	III
UHN - Nitrophiler Staudensaum	III
UNG - Goldrutenflur	II
AS - Sandacker	I
PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten	I
OX - Baustelle	I
Sukzessionsfläche	
RRB - Regenrückhaltebecken	
Baumstandorte nicht eingemessen	

Hinweis: Die Gehölzbiotoptypen wurden anhand der Kronentraufen abgegrenzt

Avifauna Brutreviere 2020

Kürzel	Artname	Rote Liste Nds./HB
Gehölzbrüter		
A	Amsel	
Bm	Blaumeise	
Hä	Bluthänfling	3
B	Buchfink	
Bs	Buntspecht	
Dg	Dorngrasmücke	
Ei	Eichelhäher	
E	Elster	
F	Fitis	
Gb	Gartenbaumläufer	
Gg	Gartengrasmücke	V
Gr	Gartenrotschwanz	V
Gp	Gelbspötter	V
Gim	Gimpel	
G	Goldammer	V
Gs	Grauschnäpper	3
Gf	Grünfink	
H	Haussperling	V
He	Heckenbraunelle	
Kg	Klappergrasmücke	
K	Kohlmeise	
Mg	Mönchsgrasmücke	
Na	Nachtigall	V
Nt	Neuntöter	3
Rt	Ringeltaube	
R	Rotkehlchen	
Sd	Singdrossel	
S	Star	3
Sti	Stieglitz	V
Su	Sumpfrohrsänger	
Z	Zaunkönig	
Zi	Zilpzalp	
Brutvögel offener Flächen		
Ba	Bachstelze	

Projekt:

B-Plan Nr. 104 "Kita am Meersenweg" der Gemeinde Schiffdorf, Ortschaft Spaden

Planinhalt:

Bestand Biotoptypen und Brutvogelkartierung 2020
Lageplan

Auftraggeber:

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
Tel.: 04706 / 181 0
Fax.: 04706 / 181 239

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Wiesenstr. 1
27570 Bremerhaven
Tel.: 0471 / 926 9774
Fax.: 0471 / 926 9776

Blatt - Nr.:	Projekt/Datei - Nr.:	Gezeichnet:
1	0840_01	E.T.
Maßstab:	**Datum:**	**Bearbeitet:**
1 : 1.000	14.09.2020	L.E., H.S.L., L.A.

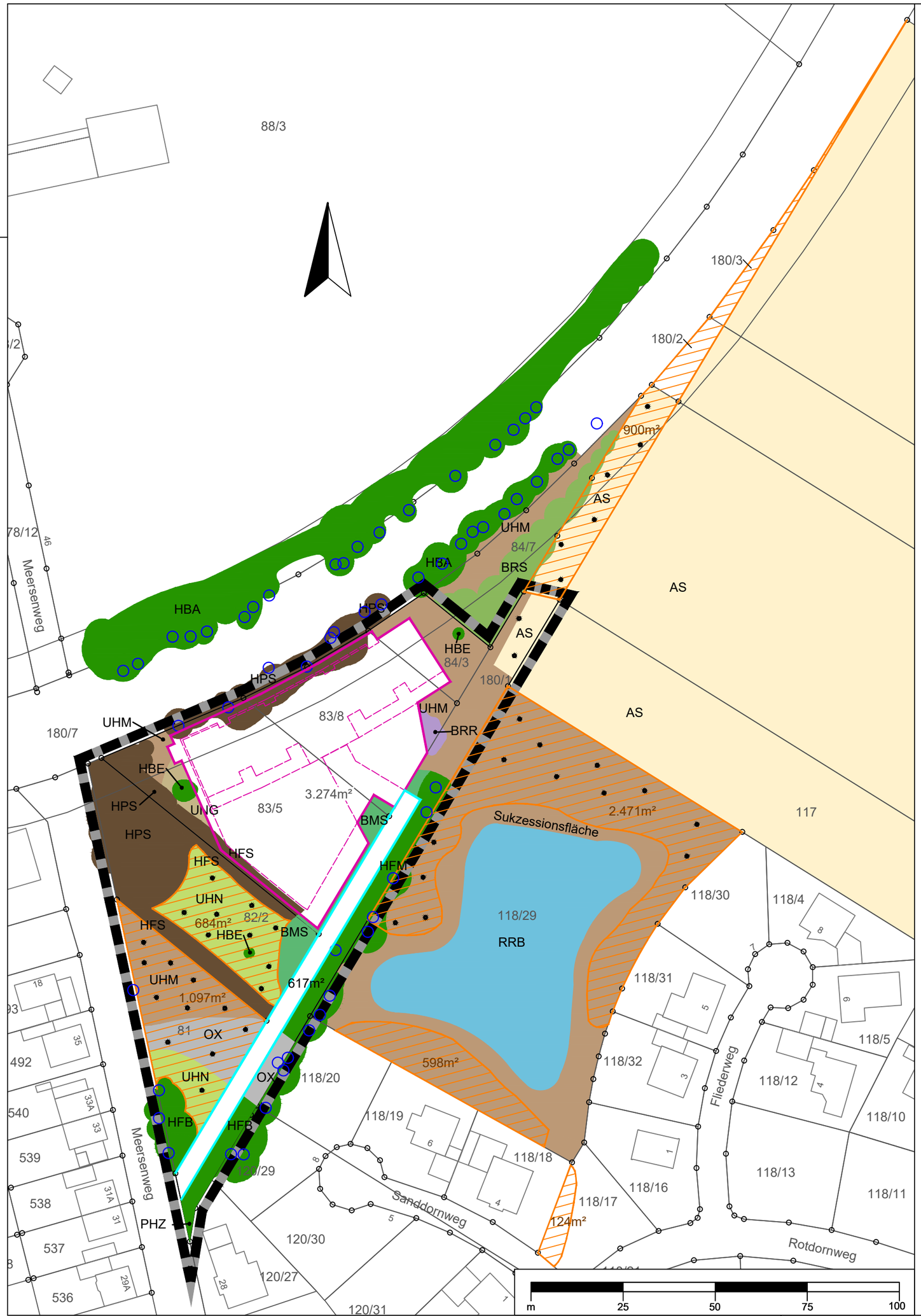

Legende

Bestand Biotoptypen

- BMS - Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch
- BRR - Rubus-/Lianengestrüpp
- BRS - Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFB - Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe
- HBA - Baumreihe
- HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- UHM -Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte
- UHN - Nitrophiler Staudensaum
- UNG - Goldrutenflur
- AS - Sandacker
- PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten
- OX - Baustelle
- Sukzessionsfläche
- RRB - Regenrückhaltebecken
- Baumstandorte nicht eingemessen

Hinweis: Die Gehölzbiotoptypen wurden anhand der Kronentraufen abgegrenzt

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Erhalt und Entwicklung als halboffene Gras- und Staudenflur
- Einbringung von Sträuchern mit Dornen (Schlehe, Weißdorn)

Planung

- Bauteppich
- Korridor für Weg, B= 5,00m

nachrichtlich

- Abgrenzung Geltungsbereich des geplanten B-Plans 104

Projekt:

B-Plan Nr. 104 "Kita am Meersenweg" der Gemeinde Schiffdorf, Ortschaft Spaden

Planinhalt:

Maßnahmenplan zur Wahrung des Erhaltungszustands (CEF-Maßnahme)
Lageplan

Auftraggeber:

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
Tel.: 04706 / 181 0
Fax.: 04706 / 181 239

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Wiesenstr. 1
27570 Bremerhaven
Tel.: 0471 / 926 9774
Fax.: 0471 / 926 9776

Blatt - Nr.:	Projekt/Datei - Nr.:	Gezeichnet:
3	0840_01	E.T.
Maßstab:	**Datum:**	**Bearbeitet:**
1 : 1.000	23.11.2020	L.E., H.S.L., L.A.